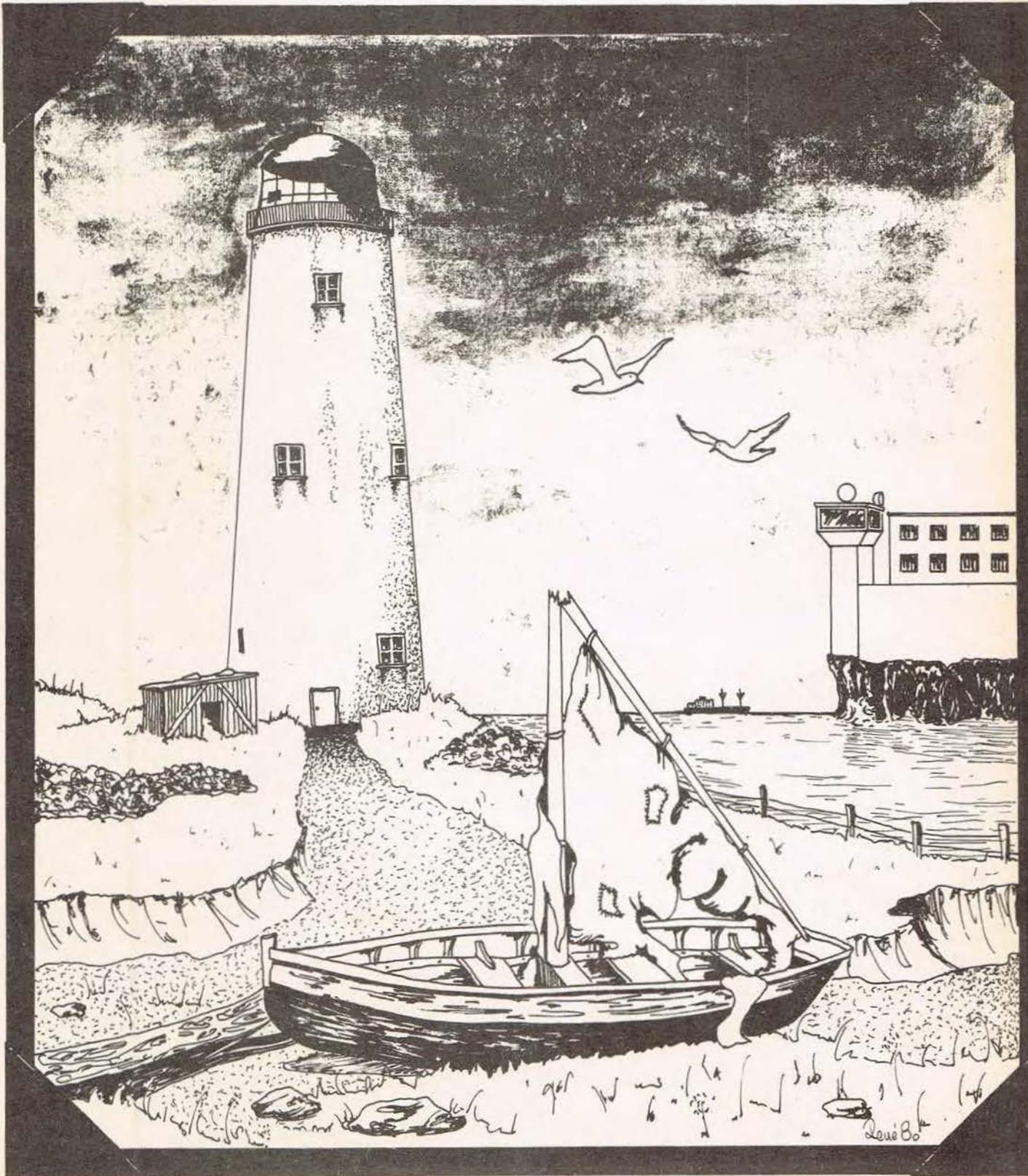


der lichtblick



HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft
„ Der Lichtblick "

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des „Statut der Redaktionsgemeinschaft 'Der Lichtblick'" vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

Eigendruck auf
ROTAPRINT R 30

POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft
„ Der Lichtblick "
Seidelstr. 39
1000 Berlin 27

„DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

„DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den „LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

Lieber Leser!

Sonderdruck "Freie Mitarbeiter im Strafvollzug" nennt sich dieses Heft. Entstanden ist der Gedanke zu einem solchen Heft bei der Frage, ob wir einen Beitrag zu diesem Thema bringen sollten. Bei den Recherchen hierzu stießen wir auf so vielfältiges Material, daß wir gar nicht umhin konnten, ein ganzes Heft diesem Thema zu widmen.

Die Eigenbeiträge stehen hier etwas zurück, wir wollen hier nicht unbedingt subjektiv aufzeigen, welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten bestehen, wir wollten lieber erfahrene Strafrechtler, Justizbehörde und vor allem Praktiker zu diesem strafvollzugsspezifischen Thema zu Wort kommen lassen.

Ein besonders umfangreiches Bild liefert der Aufsatz von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz. Dr. Karl-Peter Rotthaus, Leiter der Modellanstalt Gelsenkirchen, zeigt in Co-Autorenschaft mit der für den Außendienst zuständigen Mitarbeiterin auf, welche Möglichkeiten in Gelsenkirchen mit großem Erfolg praktiziert werden.

Mit dem Aufzeigen ist es natürlich nicht getan, gerade dieser Aufsatz soll den Verantwortlichen des Strafvollzuges Beispiele geben, was sie tun können, um Öffentlichkeit zu gewinnen. Ohne Öffentlichkeit ist eine Verwirklichung des Strafvollzugsgesetzes von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Die Öffentlichkeit kann nur durch die objektive Berichterstattung aus dem Strafvollzug gewonnen werden. Schreckensmeldungen a' la Bild und BZ und XY-Zimmermann, die in der Springer-Presse zum Großteil erstunken und erlogen bzw. publicityträchtig ausgeschlachtet, vermarktet werden, zerstören alle Bemühungen bereits im Ansatz.

In Gelsenkirchen arbeitet man aktiv und objektiv mit der Presse zusammen, es wird Positives wie Negatives an die Öffentlichkeit weitergegeben. Zugegeben, es handelt sich hier noch um eine Modellanstalt. Modelle sollen jedoch anregen!

Hannelore C Y R U S aus Bremen zeigt zum Thema Vollzugshelfer die absolute Notwendigkeit anhand einer Tonbandaufnahme mit einem jungen Gefangenen auf. Kein wissenschaftlicher Beitrag kann in dieser Deutlichkeit sprechen wie gerade diese Aufzeichnung. Der Beitrag bedarf keiner weiteren Kommentierung. Er steht einzig für sich und begründet zugleich alle anderen Beiträge.

An dieser Stelle sei allen Mitarbeitern an diesem Sonderdruck gedankt, insbesondere dem Bundesminister für Justiz, der sich spontan bereit erklärt hatte, das Vorwort für diesen Sonderdruck zu schreiben.

Wir sind sicher, mit den in dieser Ausgabe abgedruckten Beiträgen jedem Interessierten einen Leitfaden für eine ausfüllende und verantwortliche freiwillige Tätigkeit zu geben.

In diesem Sinne noch einmal Dank an alle, die dazu beigetragen haben, daß dieses Heft so umfangreich entstehen konnte.

Ihre
Redaktionsgemeinschaft
"Der Lichtblick"

THEMA

F
R
E
I
W
I
L
L
I
G
E

M
I
T
A
R
B
E
I
T
E
R

SONDERAUSGABE

herausgegeben
im MAI 1980

Dieser Sonderdruck wird in der Regel nur auf Anforderung hin versandt. Bei Interesse bitten wir um entsprechende Nachricht. Die Auflage dieser Ausgabe wurde so bemessen, daß wir die Hoffnung haben, innerhalb eines Jahres nach Erscheinen noch alle Bestellungen erfüllen zu können. Für die Verwendung in Schulen oder zu Tagungen und Seminaren stellen wir gerne auch eine entsprechend größere Anzahl von Exemplaren zur Verfügung. -red-

SPENDEN

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

ODER

POSTSCHECKKONTO
der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK
31-00-132-703

KONTO

INHALTSVERZEICHNIS

Grusswort des Bundesminister für Justiz	4
Grusswort des Leiters der JVA Tegel	5
Zum Thema Vollzugshelfer Interview von Hannelore Cyrus	6
Ehrenamtlich im Vollzug von Prof. Müller-Dietz	9
Gedanken zur Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter im Vollzug von Klaus Hübner	22
Freiwillige Mitarbeit aus der Sicht eines Insassen	25
Öffentlichkeitsarbeit in einer sozialtherapeutischen Anstalt von Margit Reichwald und Peter Rotthaus	29
Freiwillige Mitarbeit im Strafvollzug "Das Trainerseminar" von Hannelore Fargal	31

Auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe in Deutschland ist seit Gründung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft im Jahre 1826 die Arbeit privater Organisationen und Einzelpersonen neben staatlichen Maßnahmen nicht mehr hinwegzudenken. Im Laufe der Zeit hat sich aber auch mehr und mehr die Erkenntnis durchgesetzt: Soll staatliche und private Straffälligenhilfe die Eingliederung Straffälliger fördern, so muß dies durch gemeinsame Bemühungen im Sinne wechselseitiger Ergänzungen geschehen. Das Strafvollzugsgesetz hat es nicht bei dieser Erkenntnis bewenden lassen, sondern die Entwicklung weitergeführt und die Aufgabe beschrieben:

Zusammenarbeit.

Die Aktivitäten einer Vielzahl von Gruppen und Einzelpersonen in und außerhalb der Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland haben Möglichkeiten der Zusammenarbeit eröffnet. Es wird in Zukunft darauf ankommen, die Arbeit dieser Gruppen und Einzelpersonen noch mehr als bisher in die Vollzugsarbeit im Hinblick auf die Entlassungssituation zu integrieren.

Ich bin zuversichtlich, daß die vorliegende Ausgabe der Gefangenenzeitung "der lichtblick" hierzu einen Beitrag leisten wird. In diesem Sinne wünsche ich dem Sonderdruck einen großen und den Problemen der Straffälligenhilfe gegenüber aufgeschlossenen Leserkreis.

(Dr. Hans-Jochen Vogel)

Bundesminister der Justiz

Ich finde es gut und richtig und eigentlich höchste Zeit, daß sich der Lichtblick in einem Sonderdruck den freiwilligen Mitarbeitern widmet. Die freiwilligen Mitarbeiter in der Anstalt, leisten sie nun Gruppenarbeit oder sind sie als Vollzugshelfer tätig, erfüllen im Interesse der Erreichung des Vollzugszieles eine sehr wichtige Funktion:

In der Gruppenarbeit vermitteln sie den Insassen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten, die für ein Leben ohne Straftaten unerlässlich sind; als Vollzugshelfer sind sie engagierte, verlässliche Vertreter der Interessen der Insassen und Vermittler zwischen ihnen und der Institution Strafvollzug. Besonders hervorzuheben ist ihr Einsatz im Umfeld der Entlassung aus der Haft. Wenngleich hier verlässliche Zahlen nicht zur Verfügung stehen, bin ich doch der Überzeugung, daß sehr vielen Haftentlassenen ein Neubeginn draußen nur gelingen konnte, weil ein Vollzugshelfer die Unterstützung gab, die eine Behörde auch bei allerbestem Willen nicht leisten kann. Die freiwilligen Mitarbeiter der JVA Tegel - insgesamt sind es wohl schon etwa 400 - sind aus dem Vollzugsgeschehen nicht mehr hinwegzudenken und zunehmend in die Anstalt integriert. Das soll nicht heißen, daß die Tätigkeit der "Freiwilligen" ohne Probleme wäre. So ist in vielen Gesprächen, die ich seit Amtsübernahme mit "Freiwilligen" geführt habe, mehrfach Klage darüber geführt worden, daß als wichtig angesehene Projekte nicht komplikationslos und schnell realisiert werden konnten. Bei allem Verständnis für die Ungeduld engagierter "Freiwilliger" muß ich um Geduld bitten, wenn das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung noch nicht vorliegt oder Gruppenvorhaben baulicher, technischer oder haushaltsmäßiger Abklärung vorab bedürfen. Am guten Willen der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde, das kann ich versichern, liegt es jedenfalls bestimmt nicht.

Abschließend möchte ich mich für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit bedanken und wünsche dem Sonderdruck des "Lichtblick" die Beachtung, die der Bedeutung der freiwilligen Mitarbeit für den Vollzug entspricht.

Lange - Lehngut

Leitender Regierungsdirektor

zum Thema

Vollzugshelfer

INTERVIEW UND TRANSSKRIPTION
(KASSETTENREKORDER)

VON HANNELORE C Y R U S

BENNINGSSTR. 31B 28 BREMEN

Ingo

Als ich dann hier reinkam, hab ich dann gesagt, daß ich keinen hab, draussen. Und dann war ich bei einer Psychologin und die hat das dann ziemlich schnell für mich gemacht. Ja- und dann kam die das erste Mal hierher ins feste Haus. Und dann wurden wir uns vorgestellt und dann haben wir uns unterhalten - und dann mußte sie ja sagen, ob sie mich haben will - und dann hat sie gesagt: den nehm ich und so. Ja- und so haben wir uns kennen gelernt.

Ich wollte unbedingt ne weibliche - und 1. mittem Macher komm ich sowieso nicht so klar und dem kann ich auch nicht alles sagen. Ich kann mich mitte Frau besser unterhalten, weil mich ne Frau auch viel besser versteht. Und überhaupt weil ich mitte Frau besser umgehen kann.

Wir haben uns gut verstanden, schon den 1. Tag, die 1. Stunde da. So - meinen Lebenslauf wollt sie son bißchen wissen. Und

wir haben uns, glaube ich, gleich gut verstanden. Weiß ich auch nicht warum, aber das hat echt gut geklappt. Kann ich alles erzählen und meine Sorgen - und so kann ich ihr sagen - Ja - und vertrauen tu ich ihr sowieso - weil, die ist echt prima.

Ne, angetestet hab ich die nicht - was ich denk, das sag ich auch, und tu meinen Mund aufmachen. Und dann hat sie gesagt, das finde sie auch gut so - daß ich zu meiner Meinung stehe.

Ne, für den Vollzug ist das nicht von Nutzen - weil - die kümmert sich um mich. Die sitzt bis abens um 6 im Büro und kümmert sich noch um mich. Kommt se einmal die Woche, manchmal sogar 2x.

Ich habe sie gefragt, warum sie das überhaupt macht - was sie eigentlich davon hat - Sie hat gar nichts davon - sie macht das eben. Sie macht das reinaus Gefälligkeit. Ich wüßte nicht, warum sie das sonst machen sollte.

Ich hab ihr auch schon gesagt: weißt du, was ich an deiner Stelle machen

würde - wenn du jetzt mit mir fertig bist, mal schlußmachen. Ich sag: du machst dich ganz schön kaputt, mit diesem 2. Beruf, immer diese Laufereien und dahin und zum Gericht und hier mal anrufen. Und da hat sie gesagt, sie würde erst mal ne Ruhepause einlegen. Die kommt so kaputt vonner Arbeit und muß noch hierher und denn noch meine Sorgen anhören.

Aber ich komm mit der Frau so prima klar - zuhause. Ich hatte Urlaub bei ihr - und da hat sie das 1. Mal als ich da war, nen ganz großes Essen gegeben, mit 5 Gängen, was ich noch nie erlebt hab - so ganz schön, wie inner großen Familie. Wo sie da wohnt mit dem (nennt Namen) und die anderen alle - Und das ist für mich wiene große Familie.

Ja - ne Wohngemeinschaft - und weil ich nie ne Familie kennengelernt habe, fühl ich mich da so unheimlich wohl. Weil die Leute sich verstehen und alle so ruhig reden - klar Probleme gibts da auch. Aber es sind ruhige Menschen, die nicht gleich

mitte Faust und so. Und das finde ich prima. Ne, das isse nich, daß ich die für mich behalten will. Aber gerne hab ich se auch, daß ist ganz klar, weil, die kümmert sich um mich, die opfert ihre Freizeit für mich, macht sich kaputt für mich. Das sieht man ja, wiese manchmal hier ankommt, richtig müde.

Und wir waren auffe Osterwiese. Und das war alles so toll. Kann ich gar nicht beschreiben. Ich habe mich bei den Beiden so wohl gefühlt. Ich glaube, wenn ich sone Leute früher gehabt hätte, wie die - wie die Beiden - dann wäre ich heute nie hier. Das weiß ich ganz genau. Ich wäre nie auf die falsche Bahn geraten, Mit falschen Freunden, die mich nur ausnutzen. Und die (nennt die Namen) die Beiden - das ist ne ganz andere Welt. Weil es ruhige Menschen sind, normale Menschen, die ruhig reden und nicht mitte Faust, sondern erst mal nachdenken. Und sie erklären dir das ganz ruhig.

Letzt warn wir bei meinem Vadder. Und die Frau, die da mit ihm zusammenwohnt, die hat gesagt: du Vadder wird nicht mit pf geschrieben. Das wußte ich nicht, weil ich nicht richtig schreiben kann und da hat die so drüber gelacht.

Und da hat die (nennt den Namen der Vollzugshelferin) - gucken Sie, das finde ich so prima - da hat sie gleich eingehakt, obwohl sie die Frau gar nicht kennt: also hören sie mal, daß sie darüber

lachen können und so. Die hat mich gleich verteidigt. Und das finde ich echt gut. Und die war ganz baff - daß sie von meiner Vollzugshelferin son contra gekriegt hat.

Ne - die Heidi gehört nicht zur Anstalt. Das sehe ich nicht so, die haben die zwar für mich besorgt, damit ich jemand hab - und alles andere geht die nix an. Und da halt ich auch meinen Finger drauf. Ich habe mir das von Heidi genau erklären lassen. Wie das ist, wenn ich mal schreiben will. Und die haben die Briefe nicht durchzulesen. Und ich klebe meine Briefe auch gleich zu, wenn ich mal einen schreibe an Heidi. Das ist an meine Vollzugshelferin, die hab ich zwar vonner Anstalt gekriegt, aber die Briefe dürfen sie nich lesen. Sonst dürfen se ja alle Briefe lesen.

Letztes Mal zum Urlaub hab ich ihr auch son grossen Topf Blumen bestellen lassen! Hat sich so doll drüber gefreut. Ich wollt ihr was schenken, weil sie schließlich das alles auf ihre Kappe nimmt.

Ich nehm Urlaub, sie übernimmt die Verantwortung. Ich darf bei ihr essen. Ich darf bei ihr schlafen. Ich meine, das ist alles ne schwere Verantwortung für sie. Wenn mal was passiert, geht das auf ihre Kappe.

Ich hatte, will ich ruhig sagen, den Gedanken als ich neulich ne Freundin kennengelernt hab, haust ab. Ich wollte echt abhauen, daß schoß mir so durch den Kopf. Und denn konnte ich das wieder

nicht, denn ich habe an Heidi gedacht, Da hab ich gedacht, wenn ich das tu, dann kriegt die Heidi einen auffen Kopp. Und da hab ich drüber nachgedacht - ach ich krieg ja wieder Urlaub - und kann ich auch Heidi nicht antun. Und jetzt schlaf ich beiner Freundin mal und nicht bei Heidi. Und wenn ich denn so Probleme hab und so - denn ruf ich an: was soll ich machen und die steigt sofort in ihr Auto und kommt her.

So machen wir das - so gehts besser und das find ich gut - ich brauche son Mensch. Hätt ich schon viel früher gebraucht - dann wär auch was aus mir geworden - und so - Scheiße jetzt mit meinen 22 Jahren ist alles zu spät Lernen kann ich mich gar nicht mehr mit aufhalten ich hab Schulden und will ne Stereoanlage und will nen Motorrad - ich bin Motorrad-fn - ich muß arbeiten.

Ich hab vor, ich richte nen Sparbuch für mich ein - das geb ich Heidi - mit Nummer, das hab ich so mit ihr abgemacht. Daß ich jeden Monat, was zu ihr bring, und daß sie das für mich weglegt. Für das Motorrad und so.

Ja - sehn Sie, das hilft mir auch immer, wenn ich sage, was ich denke, was auch sie für richtig hält. Dann freut sie sich darüber, und ich freu mich auch, daß ich kein Fehler wieder gemacht hab.

Was sie von mir erwartet, kann ich ganz klipp und klar sagen. Sie erwartet, das ist doch ganz klar, daß, wenn ich rauskomme, daß ich nicht noch mal hier reinkomm. Das will sie auf jeden Fall verhindern.

Und kurz vor der Entlassung, da besorgen wir ne Wohnung für mich, die wolln wir zum Wochenende tapezieren. Siehste - und da hilft die Frau mir bei, daß ich aufen grünen Zweig komm, daß ich nen Anfang hab.

Und wenn ich draußen Probleme hab, ich besauf mich auch mal - die meisten Jugendlichen saufen - und das tue ich auch mal, ich bin ja kein Säuffer, aber man tut sich schließlich mal vollkippen, wenn irgendwas ist - vor Freude - odervor Enttäuschung. Und ich glaube, daß die herkommen würde - und mich abholen - weil - ich bin ziemlich hilflos - echt - nich (lacht son bißchen) bin ziemlich hilflos - mittem Schreiben hab ich auch so viel Probleme. Hatse mir auch gesagt, wollen wir mal üben.

Und wenn mir hier inner Anstalt Unrecht geschieht, geht die gleich an die Decke, das hab ich schon gemerkt. Jetzt hat mir hier nen Beamter nen Stück Holz inn Weg gelegt, hab ich ihr gesagt, und die hat gleich aufen Putz gehaun. Das Recht hast du: sagt sie - und ich richte mich danach. Und wenn Heidi mir das bestätigt, dann setz ich das auch durch.

Ja - Kontakte

ich habe meine Brüder so lieb, die waren früher so klein und ich hab sie schon verteidigt vor meinem Vadder, daß die nich so viel Prügel kriegen - und ich hab für sie gesorgt. Ich hab noch ne Schwester - mönsch, die ist mal da, mal da - sone Rumtreiberin nich - die is nich mal zu meine Mudders Beerdigung gekommen

- da lag se mittem annern im Bett. So was geht doch nich. Aber meine Brüder Zwillinge sind das - der eine ist in Hamburg inner Pflegefamilie und der andere ist im Kolpinghaus. Und ich hab meinem Vadder nen Brief geschrieben mit Drohungen rein - weil ich meinen Vadder so behandeln muß - weil der das sonst nich kapiert. Der darf jetzt mal nachhause kommen, darf da mal essen, was nie der Fall war, seitdem die Frau da war. Und der kriegt jetzt ab und zu mal Geld auch bei Vadder auffe Arbeit.

Aber die Alte - meine Stiefmudder - ne Giftnudel is das - mönsch drache ist das - und das hat auch Heidi verstanden, daß ich mit der nich zurechtkommen kann.

Sozialarbeit hier - Scheiße - totale Scheiße. Der mag mich nicht, und den, den er nicht mag, für den tut er auch nichts. Der will mich wohl auch weghaben und der hat mich hier schon dazu gebracht, daß ich mir die Arme aufschneid inne Zelle. (zeigt eine Narbe in der Nähe des Pulses.) - so weit hat der mich gebracht. Hab inner Gärtnerei ne Kippe inn Stroh geworfen ohne nachzudenken - da wollte der mich abschieben - und ich hab so gebettelt - nix, der hat mich so angemacht - so angeschrien, mich gar nicht angehört! Und immer vorden annern Beamten. Das ist doch kein Sozialarbeiter. Ich will mit dem alleine reden - und der unterhält sich mitte Beamten und ich - ich stehe da, und weiß nicht zu wem ich gehör und zu wem ich reden darf. (erregt und empört) Und der hört mich nicht an. Ich

sag: ich tu mir was an - das hab ich ihm voll ins Gesicht gesagt. Sie machen mich nervlich ja total kaputt. Und ich war an dem Tag tatsächlich - so nervlich - so fertig (stöhnt) das gibts gar nicht. (Pause)

Der hat mich so weit gebracht, daß ich Rasierklingen genommen und mir den Arm aufgeschnitten hab. Und wie er das gesehen hat, da hat er erst mal geguckt und (hebt die Stimme) komm sofort mit zum Arzt. Und ich habe gesagt: Fass mich nicht an, du fass mich nicht an. Und da ist er so klein geworden mit Hut. Der hat mich dazu getrieben - keiner hört mir zu - tut da Kaffeetrinken mitte Beamten und ich will ihm was erzählen. Ich sag immer: bitte, bitte. Nützt überhaupt nichts - bitte zu sagen, Sozialarbeiter (böse) kannste total vergessen.

Ich mein, ich hätte schon längst im Freigang sein sollen und bin immer noch nicht da. Dann ruf ich meine Vollzugshelferin an und sage ihr, das ist so. Und dann hat sie auch gesagt, wenn ich nicht klarkomme, brauch ich das auch nicht. Sie hat zwar gesagt, ich soll versuchen klarzukommen und dann gings ne Zeit und dann wieder nich. Und der hat immer keine Zeit und so. Und da bin ich froh, daß ich meine Vollzugshelferin hab, weil die da ist, wenn ich was hab. Die hört mich an, die unterhält sich nicht mitte anderen, wenn ich mich mit ihr unterhalte. Die hört nur mir zu.

Namen von der Autorin geändert.

EHRENAMTLICH IM *K*nast

von Prof. Müller-Dietz

Aufgaben, Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Vollzugshelfer:

Ehrenamtliche Tätigkeit und Mitarbeit im Strafvollzug kennen wir seit dem frühen 19. Jahrhundert. Sie hat seitdem praktisch wie theoretisch an Bedeutung gewonnen. Wegbereiter dieser Entwicklung waren namentlich die Kirchen gewesen, unter deren Einfluß allmählich überall Gefängnisgesellschaften und Gefangenenfürsorgevereine entstanden. Das wohl bekannteste und früheste Beispiel bildete die 1826 gegründete Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft. Das Vorbild hierfür gab die Tätigkeit der Quäker in Pennsylvanien ab, die erstmals eine systematische ehrenamtliche Hilfe für Gefangene eingerichtet hatten. Durch ihre Besuchsdienste sollte der für erforderlich gehaltene soziale Kontakt zwischen "Außenwelt und Innenwelt" hergestellt werden. Regelmäßige Besuche und Gespräche sollten nicht nur die Isolierung des Gefangenen durchbrechen helfen, sondern auch eine bessernde Einwirkung ermöglichen. Die Grundlage hierfür bot ein Verständ-

nis des Strafvollzuges und des Straffälligen, das auf Besserung und Hilfe - wenn auch unter dem Vorzeichen der Strafe - gerichtet war. Freilich war dieses Engagement weitgehend von christlich-ethischen Motiven bestimmt und geprägt; und es bildete vielfach eine Art Ersatz für das Fehlen entsprechender Aktivitäten des Staates, der seine soziale Verpflichtung gegenüber Straffälligen damals noch nicht erkannt hatte. Darüber hinaus war Straffälligenhilfe jeder Zeit nicht nur Sache weniger interessierter, christlich eingestellter Bürger; sie war auch nach Art und Ausgestaltung wohlfahrtspflegerischen Vorstellungen verhaftet, die mit der heutigen Auffassung von Sozialarbeit nur wenig gemein haben. Schließlich konzentrierte sich die ehrenamtliche Tätigkeit lange Zeit auf Wohlfahrtsverbände - wie etwa Caritas, Innere Mission (Diakonisches Werk) und Arbeiterwohlfahrt, - die allmählich spezielle Abteilungen für Gefährdeten und Straffälligenhilfe einrichteten.

Dementsprechend waren Umfang und Intensität ehrenamtlicher Arbeit auf

dem Gebiet der Straffälligenhilfe zunächst recht begrenzt. Der Staat sah hier daher auch keine Notwendigkeit rechtlicher Regelung. Dies änderte sich erst, als sich Bürger außerhalb und unabhängig von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und der Gefangenenfürsorge in stärkerem Maße Strafgefangener anzunehmen begannen. Als eine Form ehrenamtlicher Mitwirkung entstanden die Anstaltsbeiräte, wie sie etwa - nach dem Vorgang von Ländervollzugsordnungen - in den §§ 17 bis 23 der Reichsratsgrundsätze von 1923 genannt sind. Ihre besondere, auf Öffentlichkeit und Vollzugsanstalt als Ganzes bezogene Funktion unterschied (und unterscheidet) sich in mehrfacher Hinsicht von den Aufgaben ehrenamtlicher Straffälligenhilfe, in deren Mittelpunkt Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit zum Zwecke sozialer Eingliederung des Gefangenen stehen. Hingegen verstand man in der Weimarer Zeit das Institut des Anstaltshelfers als eine spezifische Form ehrenamtlicher Straffälligenhilfe. So sollten etwa nach § 37 des Entwurfs eines Strafvollzugsgeset-

zes von 1927, "vertrauenswürdige Männer oder Frauen ehrenamtlich als Anstaltshelfer" bestellt werden können. § 38 des Entwurfes suchte deren Aufgaben wie folgt zu umschreiben: *"Die Anstaltshelfer sollen die Anstaltsbeamten und, wenn ein Fürsorger bestellt ist, insbesondere diesen bei der Fürsorge für die Gefangenen und ihre Angehörigen unterstützen"*. Der Entwurf wollte also den Anstaltshelfern gleichsam eine der Anstaltsfürsorge dienende Funktion übertragen; die Begründung dazu meinte, die geeigneten Kräfte ließen sich vornehmlich in den Wohlfahrtsverbänden und Entlassenenfürsorgevereinen finden. Man wollte durch dieses Institut zugleich das Verständnis der Öffentlichkeit für die Aufgaben und Ziele, aber auch für die Schwierigkeiten eines Erziehungsvollzuges und der Entlassenenfürsorge fördern. Fraglos erscheinen jene Entwurfsregelungen zeittypisch. Denn sie erfassen allenfalls einen Teilaspekt dessen, was nach heutiger Auffassung ehrenamtliche Straffälligenhilfe ausmacht. Gleichwohl kann man im Institut des Anstaltshelfers eine historische Wurzel jener Tätigkeit erblicken, wie sie in neuerer Zeit - freilich vielgestaltiger, differenzierter und teilweise anders orientiert - ausgeübt wird.

Auch spätere Vollzugsregelungen und Gesetzesentwürfe schenken der Thematik und Problematik ehrenamtlicher Mitarbeit wenig Aufmerksamkeit. So erwähnt Nr. 133 Abs. 6 der Dienst- und Vollzugsord-

nung von 1961 im Grunde lediglich den ehrenamtlich tätigen Bürger, der einem Gefangenen nach seiner Entlassung behilflich ist - und selbst das kann auch die eher programmatische und bereits in § 240 des Entwurfes von 1927 enthalten gewesene Feststellung nicht hinwegtäuschen, wonach die Fürsorge für die Entlassenen "eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft" ist.

Das die Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit erst relativ spät - und auch dann noch unzureichend - ins öffentliche Bewusstsein trat, belegen nicht zuletzt die Gesetzesentwürfe, die dem Strafvollzugsgesetz vom 16.3.1976 vorausgegangen sind. So lassen weder Kommissionsentwurf von 1971 noch Regierungsentwurf von 1973 über dieses Thema etwas verlauten. Schweigt sich der Kommissionsentwurf hierüber gänzlich aus, so erwähnt wenigstens die Begründung zum Regierungsentwurf ehrenamtliche Mitarbeiter, die ebenso wie die haupt- und nebenamtlichen zur Zusammenarbeit auf das Behandlungsziel hin verpflichtet werden sollten. Erst in der letzten Phase der Gesetzgebungsarbeit wurde man auf jene Thematik aufmerksam. Anlaß hierzu gaben die privaten Verbände und Vereinigungen, die sich - wie etwa Sportvereine - um die Betreuung von Gefangenen und Entlassenen bemühen, sowie die Resozialisierungsgruppen, die Anfang der 70er Jahre im Zuge eines stärkeren Engagements des Bürgers an gesellschaftlichen und sozialen Angelegenheiten entstanden waren. Die Rede

war freilich vorrangig von "gesellschaftlichen Kräften" und "freien Gruppen", die sich um Gefangene und Entlassene kümmern würden. Erst in zweiter Linie wurden Einzelpersonen genannt, die Resozialisierungsarbeit leisten wollen; damit sind naturgemäß auch Vollzugshelfer gemeint. Darüber hinaus war auch an eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Entlassenenhilfe gedacht.

Stärker artikuliert hingegen der Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 die Bedeutung ehrenamtlicher Mitwirkung. So wollte er ehrenamtlichen Mitarbeitern unter gewissen Voraussetzungen sogar die Möglichkeit eröffnen einzelne Aufgaben des Anstaltspersonals zu übernehmen; lediglich Sicherheitserfordernisse oder individuelle Belange von Gefangenen sollten dem entgegenstehen dürfen. In der Begründung wird darauf verwiesen, daß ehrenamtlichen Mitarbeitern etwa die Organisation von Gemeinschafts-Veranstaltungen mit der Bevölkerung, die Betreuung von Interessengruppen und Ausführungen überlassen werden könnten. Darin kommt ein Verständnis von ehrenamtlicher Arbeit zum Ausdruck, das schwerlich noch mit den überkommenen Vorstellungen vereinbar ist. Dies hat natürlich nicht zuletzt seinen Grund in andersartigen konzeptionellen Vorstellungen des Alternativentwurfs vom Behandlungsvollzug.

II

Im Strafvollzugsgesetz indessen findet sich im wesentlichen jene Überle-

gungen wieder, wie sie in der letzten Phase der Gesetzgebungsarbeit ange stellt worden sind. Be zeichnenderweise figurie ren ehrenamtliche Mitar beiter oder Vollzugshel fer nicht - wie etwa im Entwurf von 1927 - als besondere Institution, de ren Aufgaben und Zustän digkeit im einzelnen um rissen würden. Vielmehr werden sie lediglich im Rahmen der sog. Zusammen arbeitsklausel des § 154 erwähnt, der zugleich den Pflichtenkreis aller im Vollzug Tätigen festlegt. Danach schreibt das Ge setz in dreifacher Hin sicht Kooperation im Hin blick auf die Erfüllung der Vollzugsaufgaben (§2) vor: Einmal bezieht sich die Verpflichtung zur Zu sammenarbeit auf alle in der Vollzugsanstalt Tätigen. Da § 154 Abs.1 insoweit keinerlei Ausnahmen vorsieht, gilt diese Pflicht sowohl für die haupt- und nebenamtlich als auch für die ehrenamtlich in der Vollzugsanstalt Tätigen. Zum zweiten erstreckt § 54 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Zusammenar beit auf die Behörden und Stellen, die - im weitesten Sinne - an der sozialen Eingliederung Straffälli ger mitwirken, sowie auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Damit eröffnet das Gesetz den in diesen Einrichtungen und Verbänden tätigen Personen einen - freilich nicht individuellen - An spruch auf Kooperation mit den Vollzugsbehörden. Schließlich verpflichtet § 154 Abs. 2 Satz 2 die Vollzugsbehörden zu Zu sammenarbeit mit " Perso-

- Michael Anders Gruppenarbeit mit auffälligen Jugend lichen (Jugend - Bildung - Erziehung) Tübingen 1976
- Bundeszusammen schluß für Straffälligen hilfe (Hrsg.) Gemeinsam den Rückfall verhindern. 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe 24. - 26. September 1975 in Karlsruhe (Schriftenreihe des Bundeszusammen schlusses für Straffälligenhilfe H.18) Bonn-Bad Godesberg 1975
Zum Zusammenwirken von Strafvollzug und ehrenamtlicher Hilfe, in: Zeit schrift für Strafvollzug und Straf fälligenhilfe 25 (1976), 45-46
- Albert Krebs Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe (Arbeitshilfen. Eine Schriftenreihe für Sozialhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitshilfe. Hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge H.16) Frankfurt a.M. 1976
- Bernd Maelicke (Hrsg.) Entlassung und Resozialisierung. Un tersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen (Beiträge zur Strafvoll zugswissenschaft Bd. 19) Karlsruhe / Heidelberg 1977
- Bernd Maelicke Studentische Mitarbeit im Strafvoll zug, in: Neue Praxis. Kritische Zeit schrift für Sozialarbeit und Sozial pädagogik 1 (1971), 12 - 18
- Max Busch Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug, in: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvoll zugs und der Entlassenenhilfe. Hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau, Berlin/New York 1976, 374-383
- Max Busch Hilfe von "draußen" im Strafvollzug - gemieden - geduldet - erwünscht? In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 25 (1976), 161-166
- Helmut Dargel Ehrenamtliche Mitarbeit in der Bewäh rungshilfe Frankfurt und im Justiz vollzug in Hessen, in: Bewährungshil fe 24 (1977) 211 - 216
- Hildegard Hagen Gruppenarbeit freier Helfer im Straf vollzug, in: Kriminologisches Journal 6 (1974), 292-301
- Edgar Isermann
Hans-Hermann
Wilke Freiwillige Helfer in Strafvollzugsan stalten, in: Gefährdetenhilfe 18 (1976) 19 - 20
- Gerhard F.
Jastram

DER BERICHT WURDE ENTNOMMEN AUS DER FESTSCHRIFT
"ZWANZIG JAHRE BUNDESHILFSWERK FÜR STRAFFÄLLIGE E.V."
WIR DANKEN DEM BUNDESHILFSWERK FÜR STRAFFÄLLIGE UND
DEM AUTOR, PROF. DR. HEINZ MÜLLER-DIETZ, FÜR DIE
FREUNDLICHE GENEHMIGUNG ZUM ABDRUCK.

nen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann".

Gemeint sind damit neben ehrenamtlichen Vollzugshelfern namentlich Sportverbände, Studenten- und Kirchengruppen, die - entweder auf der Grundlage der Einzelbetreuung oder von Gruppenarbeit - mit Gefangenen Kontakt aufnehmen und pflegen wollen. Im Ausschlußbericht heißt es hierzu: *"Die Mithilfe dieser gesellschaftlichen Kräfte ist bereits heute nicht mehr aus der Resozialisierungsarbeit wegzudenken; sie künftig zu intensivieren ist ein entscheidendes Anliegen bei der Reform des Strafvollzuges"*. Angesichts der weiten Fassung jener Vorschrift ist indessen keineswegs Voraussetzung für die Zusammenarbeit, daß Straffälligenhilfe im eigentlichen Sinne des Wortes geleistet werden soll. Vielmehr will das Gesetz nur vermieden wissen, daß Vereinigungen und Personen in der Vollzugsanstalt tätig werden, die einen negativen Einfluß auf den Gefangenen ausüben, namentlich seine (Re-) Sozialisierung gefährden können. Da die Vollzugsbehörden keineswegs immer über die Zuverlässigkeit und Sachkunde solcher ehrenamtlich tätigen Gruppen und Personen hinreichend informiert sind, obliegt den Behörden eine entsprechende Prüfungspflicht. Freilich kann diese ihrer Natur nach nicht so sehr auf die positive Feststellung der Eignung zur (Re-) Sozialisierung als vielmehr eher darauf gerichtet sein, eben ungeeignete Gruppen und Per-

sonen auszuschließen. Demgemäß hat der Gesetzgeber insoweit darauf verzichtet, die Zusammenarbeit zwingend vorzuschreiben. Im Hinblick auf ihre Prüfungspflicht sollen die Vollzugsbehörden hier freier gestellt werden.

Anders als bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, deren Tätigkeit hinreichend bekannt ist und deren Eignung zur (Re-) Sozialisierungsarbeit daher gleichsam von Gesetzes wegen vermutet wird, hält der Gesetzgeber hinsichtlich privater Gruppen und ehrenamtlicher Helfer also Zurückhaltung für angebracht. Das sollte aber nicht dazu führen, daß die Vollzugsbehörde den Vorwurf mangelnder Eignung dazu mißbraucht, Gruppen oder Personen nur deshalb von der Vollzugsanstalt fernzuhalten, weil sie ihr - etwa aus politischen oder weltanschaulichen Gründen - unerwünscht sind. Vor diesem Hintergrund ist die in Kreisen ehrenamtlicher Helfer verschiedentlich anzutreffende Kritik zu sehen, die an der restriktiven Auslegung und Handhabung des § 154 Abs. 2 Satz 2 geübt wird. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß eine allzu großzügige Zulassung privater Gruppen und ehrenamtlicher Helfer Gefahren für die Vollzugsanstalt und deren eigene Arbeit bringt. Insofern wird in jeder Kontroverse das grundlegende Spannungsverhältnis sichtbar, das in so vielfältiger Weise den Alltag des Vollzuges beeinflußt: der Konflikt zwischen Sicherheit und Ordnung auf der einen und (re-)sozi-

alisierender Behandlung auf der anderen Seite, das es immer wieder von Fall zu Fall unter sorgfältiger Abwägung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit und des (Re-) Sozialisierungsinteresses auszutragen gilt - wobei das letztere Interesse im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gleichermaßen die Allgemeinheit und den Straffälligen betrifft.

Noch in anderer Weise verdeutlicht die Regelung des § 154 Abs. 1 jene Problematik. Bezieht sich jedoch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen auf die Vollzugsaufgaben. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß sich auch die ehrenamtliche Tätigkeit an den dem Vollzug selbst gestellten Aufgaben zu orientieren hat.

§ 2 umschreibt diese im einzelnen wie folgt: *"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (Vollzugsziel) Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."* Diese Regelung sagt positiv dreierlei aus: In erster Linie obliegt dem Vollzug die Funktion, den Gefangenen vom Beginn des Freiheitsentzuges an auf ein kriminalitätsfreies Leben vorzubereiten und ihm diejenigen Hilfen zu geben, die er zu seiner sozialen Integration braucht. Wir haben es hier also mit der vielfach ungenau als (Re-) Sozialisierung oder Rückfallverhütung charakterisierten Zielsetzung zu tun. Dadurch,

daß das Gesetz diese Aufgabe als Vollzugsziel bezeichnet und die darauf gerichtete Verpflichtung des Vollzuges und der in ihm Tätigen voranstellt, räumt es ihr eindeutig den Vorrang vor der zweiten Aufgabe des Vollzuges ein. Diese bildet kein eigenständiges Ziel des Vollzuges, sondern ist notwendig mit dem Freiheitsentzug verbunden.

Nach § 2 Satz 2 ist die Sicherung der Allgemeinheit bei der Verfolgung des Vollzugsziels allemal zu berücksichtigen. Gemeint sind damit eine solche Unterbringung und Behandlung des Gefangenen, die nach Möglichkeit die Begehung weiterer Straftaten während des Freiheitsentzuges verhindern.

In negativer Hinsicht besagt die Vorschrift, daß dem Vollzug und den in ihm Tätigen über die genannten individualpräventiven Aufgaben hinaus weitere Funktionen - etwa generalpräventiver Art - nicht obliegen.

Wenn auch § 2 den Vorrang des Vollzugsziels betont, so läßt die Vorschrift immerhin in abgeschwächter Form den Grundkonflikt zwischen (re-)sozialisierender Behandlung und sicherer Unterbringung des Gefangenen erkennen. Da sich § 154 Abs. 1 auf diese Regelung bezieht, dürfen sich die ehrenamtlichen Vollzugshelfer und Mitarbeiter nicht auf die Verfolgung des (Re-)Sozialisierungszieles beschränken. Sie müssen vielmehr bei ihrer Tätigkeit auch Sicherheitsgesichtspunkte beachten. Eine weitere Konsequenz jener Bezugnahme liegt darin, daß die Voll-

zugsbehörde die Aufnahme ehrenamtlicher Arbeit in der Anstalt von einer entsprechenden Bereitschaft der Vollzugshelfer nicht nur abhängig machen kann, sondern - angesichts der zwingenden Regelung - sogar muß. Es hat den Anschein, daß dieser - Vollzugsbehörden und Anstaltspersonal wohlvertraute - Zusammenhang außerhalb der Vollzugsanstalten nicht immer hinreichend gesehen und gewürdigt wird. Demgemäß wird man sich mit der Tatsache auseinandersetzen müssen, daß jeder, der in irgendeiner Form mit dem Vollzug in Berührung kommt, - in freilich unterschiedlicher Form - mit dem Konflikt zwischen (Re-)Sozialisierung und Sicherung konfrontiert wird. Das wurde zunächst bei der Zunahme von Fachkräften in den Vollzugsanstalten in stärkerem Maße sichtbar. Erst recht wirkt sich jene Problematik auf den ehrenamtlichen Bereich aus, der mit der Ausweitung des sozialen Engagements des Bürgers immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Die §§ 154 und 2 stellen indessen keineswegs die einzigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes dar, die für den ehrenamtlichen Vollzugshelfer unmittelbar relevant sind. Gerade weil diese Tätigkeit von ihrer Funktion und ihrem Selbstverständnis her einen elementaren sozialen Bezug aufweist, wird man sie auch im Kontext grundsätzlicher Regelungen des Abschnitts "Soziale Hilfe" (§§ 71 - 75) sehen müssen, der an sich primär den Aufgabenbereich des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt um-

reißt. Denn hier finden sich Ansatzpunkte allgemeiner Art, die auch für die ehrenamtliche Arbeit bedeutsam erscheinen. In diesem Sinne hat namentlich die Regelung des § 71 besonderes Gewicht. Denn sie umschreibt - freilich in starker Verdichtung und Verkürzung - Zielsetzung und Methoden jedweder Form sozialer Arbeit und Hilfe. Es heißt dort im einzelnen: *"Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln."*

Hiernach umfaßt die dem Gefangenen zu leistende soziale Hilfe den Grundgedanken der heutigen Sozialarbeit entsprechend nicht nur die notwendige Unterstützung bei der Regelung äußerer Angelegenheiten, sondern auch die für die Bewältigung persönlicher Probleme erforderliche Hilfe. Gerade in diesem Bereich sind immer wieder die Schwierigkeiten anzutreffen, die zur Straffälligkeit beigetragen haben. Deshalb muß dem Gefangenen vielfach bei dem Bemühen geholfen werden, seine Einstellung und sein Sozialverhalten im Sinne sozialer Integration je nachdem zu stabilisieren oder zu korrigieren. Nach Zielsetzung und Methode muß diese Tätigkeit in "Hilfe zur Selbsthilfe" bestehen. Es gilt also, den Gefangenen im Hinblick auf das Vollzugsziel zu aktivieren und zu motivieren. Da der Gefangene es gegebenenfalls

lernen soll, selbständig und in sozialer Verantwortung zu leben, müssen Abhängigkeitsverhältnisse so weit als möglich vermieden werden. Denn sie würden ja gerade eine Situation schaffen, die selbst-verantwortlichem Verhalten abträglich wäre.

Beide Aspekte haben auch für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Vollzugshelfers ihr besonderes Gewicht. Denn für ihn muß es gleichermaßen darum gehen, die Hilfe zur "äußeren Sanierung" durch Hilfen bei der Bewältigung innerer Probleme zu ergänzen. Mit der Zunahme von Gefangenen, bei denen soziale Defizite, physische und seelische Schwierigkeiten sich häufen, gewinnt die letztere Art von Hilfe mehr und mehr an Bedeutung. Hinzu kommt beim ehrenamtlichen Vollzugshelfer noch der Gesichtspunkt, daß er den lebenswichtigen Kontakt zur Außenwelt verstärken und damit der im Freiheitsentzug vielfach anzutreffenden Entfremdung von der freien Gesellschaft entgegenwirken kann.

Freilich werden hierin schon spezifische Möglichkeiten sozialer Hilfestellungen sichtbar, die über den Wirkungskreis des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt - in jedem Sinne des Wortes - hinausreichen. Völlige Übereinstimmung mit der vom Vollzug zu leistenden sozialen Hilfe besteht indessen wiederum im Grundsatz der "Hilfe zur Selbsthilfe". Dies verdient deshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil sich in der Frühgeschichte der Straffälligenhilfe in durchaus wohlmeinender Absicht ein paternalistischer Stil

des Umgangs mit dem Straffälligen, eine herablassende und bevormundende Haltung ihm gegenüber entwickelt haben, die gerade beim Laien heute noch vielfach nachwirken. Hat die Sozialarbeit im Strafvollzug insoweit - wenn auch keineswegs uneingeschränkt und überall - ihr Gesicht gewandelt, so ist die Gefahr, den Gefangenen durch diese Art des Umgangs mit ihm praktisch zu entmündigen, jedenfalls beim fachlich nicht geschulten und unerfahrenen Vollzugshelfer umso größer. Weil der Gefangene ehrenamtlich Tätigen häufig mehr Vertrauen entgegenbringt, aber auch weil sich gelegentlich hinter der karitativen Tätigkeit unbewußt egoistische Motive verbergen, können hier gleichfalls Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, welche den Prozeß der Selbstfindung und des Selbstständigwerdens und damit die soziale Eingliederung erschweren.

Gewinnen solche Überlegungen vom gemeinsamen Ausgangspunkt haupt- und ehrenamtlicher sozialer Arbeit an Bedeutung, so knüpft § 74 Satz 3 wiederum unmittelbar an die ehrenamtliche Tätigkeit an. Denn hiernach muß die Hilfe, die der Sozialdienst der Vollzugsanstalt im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung einem Gefangenen zu leisten hat, auch darauf gerichtet sein, einen persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Die Anstalt ist demgemäß verpflichtet, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um eine Bezugsperson ausfindig zu machen, die den Entlassenen in der ersten und

schwierigsten Phase sozialer Eingliederung mit Rat und Tat unterstützt. Diese Regelung erscheint aus zwei Gründen bemerkenswert: Sie verweist einmal auf die besondere Problematik, die mit der Entlassungssituation für denjenigen Straffälligen verbunden ist, dessen soziale Nachbetreuung weder durch Bewährungshilfe noch durch Führungsaufsicht hinreichend gewährleistet ist. In dieser psychisch meist überaus belastenden Situation sollte ihm eine Bezugsperson zur Seite stehen, die ihm vor allem das Gefühl vermittelt, mit seinen Problemen nicht alleingelassen zu sein, sondern sich vielmehr mit einem (Gesprächs-) Partner gemeinsam um ihre Lösung bemühen zu können. Zum zweiten markiert § 74 Satz 3 wiederum eine Nahtstelle zwischen haupt- und ehrenamtlicher Sozialarbeit und deren Abhängigkeit voneinander. Die Vorschrift erklärt sich insoweit nicht zuletzt aus der Einsicht in die Notwendigkeit kontinuierlicher sozialer Hilfe. Sie macht - wenngleich eher ansatzweise - deutlich, daß "durchgehende soziale Hilfe", die nicht willkürlich - etwa mit der Entlassung - sondern erst dann endet, wenn sie nicht mehr benötigt wird, integrativer Bestandteil jedes halbwegs funktionsfähigen (Re-) Sozialisierungssystems ist. Hat der Sozialdienst der Vollzugsanstalt keinerlei rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten der Hilfeleistung mehr, dann müssen eben gegebenenfalls andere Wege eröffnet werden. Dazu gehört nicht zuletzt die Tätigkeit ehrenamtli-

cher Helfer als persönlicher Beistand oder Bezugspersonen des Entlassenen. Sie erscheint deshalb besonders vielversprechend, weil sie - anders als die Bewährungs- oder die Führungsaufsicht - nicht vor dem Hintergrund rechtlich (und gerichtlichen) Zwangs, sondern auf freiwilliger Grundlage geschieht und weil sie weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht limitiert und vorstruktuiert ist.

III

Die bisherigen Überlegungen haben gezeigt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit eher marginale Position in den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes einnimmt, die sich mit den für den Strafvollzug unmittelbar relevanten Institutionen, Personen und Aktivitäten befassen. Es bedarf schon weitgehender interpretatorischer Anstrengungen, um insoweit wenigstens eine Art konzeptionellen Ansatzes aus dem Gesetz herauszulesen. Schwierigkeiten bereitet deshalb schon die definitorische Festlegung dessen, was das Wesen ehrenamtlicher Tätigkeit im Vollzug ausmacht und worin diese im einzelnen bestehen kann. Freilich sind einer Definition schon von der Vielfalt einschlägiger Bemühungen und Erscheinungsformen her gewisse Grenzen gesetzt. Reicht doch das Spektrum der Aktivitäten von der Einzelfallhilfe über die Gruppenarbeit und -therapie in der Vollzugsanstalt bis hin zu Tätigkeiten in (Re-) Sozialisierungszentren, die der Begegnung und dem gemeinsamen Gespräch von Bürgerinitiativen und zur

Unterstützung von Selbsthilfegruppen Gefangener und Entlassener. Das Bild, das sich hier dem Betrachter bietet, ist nicht nur vielfältig, sondern gelegentlich auch ausgesprochen schillernd. Etliche (Re-) Sozialisierungsgruppen, die im Gefolge und Zuge stärkerer politischer und gesellschaftlicher Emanzipation des Bürgers entstanden sind, sind an ihrem eigenen Anspruch und an den Schwierigkeiten der Aufgabe gescheitert, die sie sich selbst gestellt hatten. Das gilt namentlich für jene Gruppen, die unter gesellschaftskritischem Vorzeichen angetreten sind und das Feld der Straffälligenhilfe gleichsam als Ausgangsbasis für die Veränderung des politischen und sozialen Systems benutzen wollten. Andere sind in der mühsamen Kleinarbeit steckengeblieben, in der sich ehrenamtliche Tätigkeit vielfach erschöpft. Die Reibungsverluste, die sich nicht selten beim Umgang mit amtlichen Institutionen - wie etwa Vollzugsbehörde, Gerichten, Sozialämtern und Arbeitsämtern - aber auch beim Kontakt mit dem Straffälligen selbst und bei der Auseinandersetzung innerhalb der Gruppe ergeben, wirken sich oft genug negativ auf Motivation und Bereitschaft zur Weiterarbeit aus. Manchmal hat dies die Einstellung der Tätigkeit zur Folge, manchmal sucht man sie auf anderer Grundlage und in neuen Formen weiterzuführen. Es liegt deshalb auf der Hand, daß jedes Bemühen, den Kreis ehrenamtlicher Aktivitäten näher einzugrenzen und inhaltlich festzulegen, er-

heblichen Schwierigkeiten begegnet.

Einigermaßen fass- und konkretisierbar erscheint allenfalls die Tätigkeit des ehrenamtlichen Vollzugshelfers. Freilich kann auch sie vielerlei Gestalt annehmen. So kann sie in bloßer Unterstützung des Sozialdienstes der Vollzugsanstalt bestehen, wie es sich ja seinerzeit die Väter des Gesetzesentwurfs von 1927 gedacht hatten. Sie kann sich ferner in Mitarbeit im Rahmen beruflicher Förderung oder am Unterricht und an Maßnahmen der Weiterbildung erschöpfen. In allen diesen Fällen ginge es lediglich um Hilfsdienste, die der ehrenamtlich Tätigen offiziellen Institutionen leistet. Diejenigen Gruppen und Personen, die heute auf ehrenamtlicher Basis in Vollzugsanstalten und mit Straffälligen arbeiten, streben hingegen überwiegend eine selbständige eigenverantwortliche Tätigkeit an. Sie verstehen sich dann auch als Partner des Gefangenen und der Vollzugsanstalt, keineswegs jedoch als deren verlängerten Arm. Dies gilt unabhängig von der skizzierten Rechtslage, wonach alle in der Vollzugsanstalt Tätigen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Vollzugsaufgaben verpflichtet sind. Kooperation, kritische Distanz und Konflikt kennzeichnen denn auch den Charakter der Beziehungen, wie sie sich im Dreiecksverhältnis von ehrenamtlichen Helfern, Insassen und Anstaltsbediensteten entwickeln können.

Sie (die ehrenamtlich im Vollzug Tätigen) verstehen sich auch als Partner des Gefangenen und der Vollzugsanstalt, keineswegs jedoch als deren verlängerter Arm. Dies gilt unabhängig von der skizzierten Rechtslage, wonach alle in der Vollzugsanstalt Tätigen zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Vollzugsaufgaben verpflichtet sind. Kooperation, kritische Distanz und Konflikt kennzeichnen denn auch den Charakter der Beziehungen, wie sie sich im Dreiecksverhältnis von ehrenamtlichen Helfern, Insassen und Anstaltsbediensteten entwickeln können...

Damit schlossen wir im Oktoberheft den 1. Teil des Aufsatzes über die ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug ab. Wir wollen auch zu Beginn der 2. und letzten Folge dieses Beitrages unseren Dank an Herrn Prof. Müller-Dietz und das Bundeshilfswerk für Straffällige e.V. für die freundliche Genehmigung zum Abdruck zum Ausdruck bringen.

Ehrenamtliche Helfer im Strafvollzug - damit verbunden ist Öffentlichkeit im Strafvollzug. Dieses Thema ist gerade in der heutigen Zeit so wichtig, für die Vollzugsbehörden, wie für die Insassen der Vollzugsanstalten, daß im "Lichtblick" eben dieser Problematik eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Manchen hauptamtlichen Mitarbeitern des Vollzugs erscheint das Konfliktpotential, das zusätzlich durch die Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer in der

Anstalt entsteht, zu groß; sie stehen ihr darum skeptisch bis mißtrauisch, wenn nicht gar ablehnend gegenüber.

Immerhin liegen einige negative Erfahrungen nicht nur mit politisch agitierenden Gruppen vor. Etliche ehrenamtliche Helfer vermissen die notwendige Unterstützung ihrer Arbeit durch die Vollzugsanstalt; sie fühlen sich in ihrer Handlungsfreiheit durch bürokratische Hemmnisse eingeengt und sehen in der Berufung der Anstalt auf Sicherheit und Ordnung nicht selten den Wunsch, eine als unerwünscht empfundene ehrenamtliche Tätigkeit einzuschränken oder gar allmählich "auszutrocknen". Es kann daher nicht überraschen, daß solche Einstellungen und Verhaltensweisen Rivalitäten und Konfrontationen auslösen.

Vor diesem rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund ist das Bemühen der Landes-Justizverwaltungen zu sehen, den Freiraum, den das Strafvollzugsgesetz der Regelung ehrenamtlicher Tätigkeit läßt, durch Verwaltungsvorschriften im einzelnen auszuführen. Derzeit existieren in den meisten Bundesländern - nämlich in neun - solche Bestimmungen. Teils sind sie vor, teils nach dem Erlaß des Strafvollzugsgesetzes ergangen. Es versteht sich von selbst, daß Regelungen, die sich mit dem Gesetz - namentlich den §§ 2 und 154 - nicht vereinbaren lassen, inzwischen außer Kraft getreten sind. So unbestreitbar richtig diese Feststellung ist, so schwierig er-

scheint ihre Konkretisierung angesichts der spärlichen und allgemeingehalteneren Aussagen des Gesetzes zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Auch läßt sich die Frage nach dem Rechtscharakter jener Vorschriften nicht so ohne weiteres beantworten. Soweit sie Befugnisse und Pflichten der Vollzugsbehörden regeln, entfalten sie fraglos innerdienstliche Bindungswirkung. Soweit sie die Rechtsstellung des ehrenamtlichen Vollzugshelfers, den Kreis seiner Pflichten und Rechte im einzelnen festlegen, dürfte ihnen Rechtssatzcharakter im Sinne der Lehre von Hans Julius Wolff zukommen. Freilich kann ihnen eine derartige Bedeutung nur insoweit zuerkannt werden, als sie sich selbst im Rahmen höherrangigen Rechts - etwa des Grundgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes - bewegen. Gerade die hieraus möglicherweise resultierenden Zweifelsfragen ließen es für den Gesetz- oder wenigstens Verordnungsgeber geraten erscheinen, die ehrenamtliche Tätigkeit im Vollzug über die wenigen einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes hinaus zu regeln. Diese Überlegung drängt sich nicht zuletzt auf Grund der Bedenken auf, die nicht nur aus Kreisen ehrenamtlicher Vollzugshelfer - immer wieder gegen die überaus restriktiven Tendenzen in jenen Verwaltungsvorschriften erhoben werden.

Die verschiedenen Allgemeinverfügungen, Erlasse oder Richtlinien, die in den Bundesländern zur ehrenamtlichen Tätigkeit im

Strafvollzug ergangen sind, unterscheiden sich im Sprachgebrauch nicht unerheblich. Da ist einmal von ehrenamtlichen Mitarbeitern die Rede, dann von Betreuern oder ehrenamtlichen Betreuern, weiter von freiwilligen Mitarbeitern, schließlich von ehrenamtlichen Vollzugs Helfern oder von freiwilligen Helfern. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Freiwilligkeit wirkt freilich insofern ein wenig befremdlich, weil sie die Assoziation weckt, als ob die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vollzuges ihre Tätigkeit gleichsam zwangsweise ausüben. Das ist damit natürlich nicht gemeint; vielmehr sollen derartige Bezeichnungen offenbar zum Ausdruck bringen, daß Aufnahme, Ausgestaltung und Beendigung dieser Tätigkeit - von Einschränkungen zugunsten der Sicherheit und Ordnung der Anstalt einmal abgesehen - in das freie Belieben des ehrenamtlichen Helfers gestellt sind.

Hinsichtlich ihrer Struktur - weniger jedoch im Detail und in ihren Formulierungen - stimmen die einschlägigen Verwaltungsvorschriften weitgehend überein. Zunächst regeln sie im wesentlichen Aufgaben und Ziel der ehrenamtlichen Tätigkeit. Hierauf folgen durchweg Vorschriften über die Qualifikation und Eignung des ehrenamtlichen Helfers. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren, dem sich der an einer solchen Tätigkeit Interessierte unterziehen muß. Einen breiten Raum nimmt ferner die Regelung der Pflich-

ten des ehrenamtlichen Helfers ein. In unmittelbarem Zusammenhang damit stehen die Vorschriften über die Beschränkungen, denen eine derartige Tätigkeit unterliegt.

Schließlich finden sich in den Verwaltungsvorschriften auch Bestimmungen über Rechte des ehrenamtlichen Helfers.

Durchweg knüpfen die Verwaltungsvorschriften an die Regelung des Vollzugszieles in § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes an. Sie stellen damit den von § 154 Abs. 1 geforderten Zusammenhang zwischen der grundsätzlichen Orientierung des Vollzuges und der Funktion ehrenamtlicher Tätigkeit her. Jener allgemeine Hinweis wird dann verschiedentlich durch Aufzählung spezieller Aufgaben ergänzt. Als solche figurieren namentlich: die Vorbereitung der Entlassung, die Förderung beruflicher und sonstiger Bildung, die Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, gelegentlich auch der Abbau von Vorurteilen in der Bevölkerung. Dabei fällt auf, daß Formen und Methoden ehrenamtlicher Tätigkeit vergleichsweise zu kurz kommen. Lediglich in den Merkblättern, die jeden Bestimmungen in einigen Bundesländern beigegeben sind, wird näher ausgeführt, welche Möglichkeiten für eine solche Tätigkeit in Betracht kommen. Da werden dann neben Einzel- und Gruppengesprächen etwa die Anknüpfung vertrauensvoller Kontakte, die Förderung der Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation sowie - im Sinne des § 74 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes - Betreuungsbearbeitung nach der

Entlassung (persönlicher Beistand) genannt. Gelegentlich tritt auch zutage, was in der Routine der verwalteten Welt und des Vollzugsalltags trotz gegenteiliger Bemühungen vielfach unterzugehen droht: die Vermittlung des Gefühls menschlicher Zuwendung, die gerade dazu dienen soll, innerer Vereinsamung und sozialer Isolierung des Gefangenen entgegenzuwirken. Dieser Hinweis erscheint ebenso bemerkenswert wie die da und dort gegebene Empfehlung, die Auswirkungen und Folgen der eigenen Tätigkeit zu bedenken. Der Möglichkeit, daß sich das eigene Handeln anders als beabsichtigt auswirken kann, wird sich mancher ehrenamtliche Helfer nicht hinreichend bewußt. Freilich gilt das auch für hauptamtliche Mitarbeiter des Vollzuges.

Auf diese - hier eher pauschal beschriebene - Aufgabenstellung sind denn auch die Bestimmungen über persönliche Qualifikationen inhaltlich zugeschnitten. Meist sprechen die Verwaltungsvorschriften ganz allgemein von der Eignung, welche die ehrenamtliche Tätigkeit erfordere. Darüber hinaus werden vor allem Verständnis für die Vollzugsaufgaben, Bereitschaft zur Mitarbeit und Zuverlässigkeit des ehrenamtlichen Helfers vorausgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit schenken die Verwaltungsvorschriften dem Ausschluß eventueller Sicherheitsrisiken für die Vollzugsanstalt. Dies wird übrigens nicht nur an der Regelung der persönlichen Voraussetzungen, sondern auch an der Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens

und an der Art der Pflichten und Beschränkungen sichtbar, denen der ehrenamtliche Helfer bei seiner Tätigkeit unterliegt.

Dementsprechend wird nicht nur ein bestimmtes Mindestalter vorgeschrieben (das entweder bei 18 oder 21 Jahren liegt), sondern es werden insbesondere solche Personen als Betreuer ausgeschlossen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen, gegen die innerhalb der letzten Zeit (etwa innerhalb der letzten fünf Jahre) Freiheitsentzug vollstreckt worden ist oder gegen die ein

gen. Auf der anderen Seite ist der Anstaltsleiter keineswegs immer in der Lage, die Eignung des Antragstellers für die in Aussicht genommene ehrenamtliche Tätigkeit festzustellen. Deswegen wird seine Pflicht zur Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen praktisch durch seine Erkenntnismöglichkeiten begrenzt. Nicht selten wird er sich mit der Feststellung begnügen müssen, daß Hinderungsgründe nicht gegeben sind und negative Umstände nicht erkennbar sind. Dies hat wohl auch zu der Regelung beigetragen, daß

seine Tätigkeit im Rahmen der Vorschriften auszuüben, natürlich nicht ausgeräumt. Das ist auch wohl der entscheidende Grund für die zurückhaltende Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Verwaltungsvorschriften und für die immer wieder zu beobachtende restriktive Praxis. Die Vorbehalte und Einschränkungen, die der ehrenamtliche Helfer aus Gründen der Sicherheit und Ordnung bei seiner Arbeit hinnehmen muß, engen fraglos seinen Handlungsspielraum und seine Möglichkeiten in starkem Maße ein.



Strafverfahren eingeleitet ist. Dem für die Zulassung zuständigen Anstaltsleiter wird insoweit kein Ermessen eingeräumt. Freilich behält sich die Aufsichtsbehörde in aller Regel vor, ehrenamtliche Tätigkeit im Einzelfall trotz Vorliegens eines Ausschlußgrundes zu gestatten.

Im Zulassungsverfahren steht die sog. Sicherheitsüberprüfung im Vordergrund. Der Anstaltsleiter hat hiernach festzustellen, ob im Einzelfall Sicherheitsgründe der Zulassung des Antragstellers entgegenstehen. Dabei können anscheinend auch Umstände eine Rolle spielen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind und außerhalb seiner Einflußmöglichkeiten lie-

die Zulassung jederzeit durch den Anstaltsleiter widerrufen werden kann. Ehrenamtliche Helfer sehen darin nicht zuletzt eine Belastung ihrer Arbeit, über der eben das Damoklesschwert des Verbots hängt.

In der Tat ergibt sich hier eine zweifache Problematik. Der Anstaltsleiter geht mit der Zulassung ehrenamtlicher Helfer, deren Eignung, Motive und Ziele er nicht hinreichend kennt, Risiken im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung ein. Diese Risiken werden jedenfalls durch die Unterrichtung des ehrenamtlichen Helfers über seine Rechte und Pflichten und wichtige Vollzugsregeln sowie durch die ihm abverlangte schriftliche Erklärung,

Der Katalog der Pflichten und Beschränkungen ist denn auch recht umfassend. Manches versteht sich angesichts der Eigenart der Tätigkeit von selbst. Anderes läßt Zugeständnisse an Vorstellungen erkennen, die Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung allemal absoluten Vorrang eingeräumt wissen wollen. Im einzelnen werden in den Verwaltungsvorschriften vor allem die Schweigepflicht, die Meldepflicht die Pflicht zur Befolgung von Weisungen eines Anstaltsbediensteten, die Pflicht zur Duldung von Kontrollen, die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Anstaltsbediensteten und die allgemeine Pflicht zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben genannt. Die Schweigepflicht be-

zieht sich auf vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere auf die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen. Sie gilt - wie auch sonst - Dritten gegenüber. Der Betroffene kann natürlich auf ihre Einhaltung verzichten.

Während sich insoweit keine Besonderheiten ergeben, ist es um die Pflicht zur Mitteilung besonderer Vorkommnisse und Beobachtungen anders bestellt. Schließt sie doch nach manchen Verwaltungsvorschriften alle Sachverhalte ein, die einen Straftatbestand erfüllen oder die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt gefährden oder für die Behandlung eines Gefangenen bedeutsam sind. Solche Regelungen beziehen den ehrenamtlichen Helfer weitgehend in das offizielle Informationssystem der Anstalt mit ein: Seine Meldepflicht ist der des hauptamtlichen Mitarbeiters vergleichbar, obwohl ihm im übrigen dessen Stellung gar nicht zukommt.

Freilich gehen nicht alle Verwaltungsvorschriften so weit. Gelegentlich wird jene Pflicht auf die Mitteilung solcher besonderen Vorkommnisse und Wahrnehmungen beschränkt, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Anstalt relevant sein können oder den Verdacht einer (schwerwiegenden) Straftat im Sinne des § 138 StGB begründen können. Das scheint dann auch der Ansatz für eine Vermittlung der unterschiedlichen Interessenlagen des ehrenamtlichen Helfers und der Vollzugsanstalt zu sein. Fraglos benötigt der Helfer, um überhaupt mit dem Gefangenen arbei-

ten zu können, dessen Vertrauen. Diese Beziehung wird indessen gefährdet, wenn der Gefangene angesichts einer weitgefaßten Meldepflicht mit der Weitergabe aller nur erdenklichen Informationen an die Anstalt rechnen muß. Gerade deshalb erscheint es sinnvoll, die Meldepflicht ihrer Funktion entsprechend zu begrenzen: Niemand wird die Berechtigung einer Pflicht zur Weitergabe von Informationen, die sich auf Gefährdung elementarer Rechtsgüter beziehen, ernstlich in Zweifel ziehen wollen. Wo die Sicherheit der Vollzugsanstalt auf dem Spiele steht, kann es naturgemäß auch keine Reservate hinsichtlich des Vertrauensschutzes mehr geben.

Die Pflicht, Anordnungen der Vollzugsbediensteten auch dann zu befolgen, wenn die Anweisung für falsch oder unzumutbar gehalten wird, entspricht in ihrem materiellen Substrat weitgehend der allgemeinen Gehorsamspflicht des Gefangenen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes. Denn demzufolge hat der Gefangene Anordnungen der Vollzugsbediensteten auch dann zu befolgen, wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Aber während dem Gefangenen ein spezifischer Katalog von Beschwerdemöglichkeiten und Rechtsbehelfen gegen Vollzugsmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. z.B. die §§ 108 und 109 des Strafvollzugsgesetzes), gilt das für den ehrenamtlichen Helfer nur in eingeschränktem Maße. Bisher erscheint nämlich ein formelles Beschwerderecht des ehrenamtlichen Helfers eher als Ausnahme.

Soweit er freilich durch eine Vollzugsmaßnahme in seinen Rechten betroffen ist, steht ihm die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes offen, wonach die Strafvollstreckungskammer über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu befinden hat. Ob dieser Rechtsbehelf insoweit größere praktische Bedeutung erlangen wird, mag indessen angesichts des überaus begrenzten Kataloges an Rechten des ehrenamtlichen Helfers zweifelhaft sein. Vielleicht noch bedeutsamer als der Aspekt des Rechtsschutzes ist die aus der Pflicht zur Befolgung von Anordnungen abzuleitende Konsequenz, daß sie autonome Bereiche des ehrenamtlichen Helfers weitgehend ausschließt.

Dient die Pflicht, Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, nicht zuletzt der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt, so gründet die Pflicht zur Duldung von Kontrollen - etwa bei Betreten und Verlassen der Anstalt - in Sicherheitserwägungen. Das führt praktisch dazu, daß ehrenamtliche Helfer insoweit ebenso wie dritte Personen - beispielsweise Besucher - behandelt werden (dürfen). Von diesem Ausgangspunkt aus wird auch verständlich, weshalb den ehrenamtlichen Helfern nach den Verwaltungsvorschriften (grundsätzlich) keine Anstaltsschlüssel ausgehändigt werden dürfen. In jenen Kontext paßt ferner, daß manche Verwaltungsvorschriften grundsätzlich von der Überwachung des Kontakts der ehrenamtlichen Helfer mit den Gefangenen aus-

gehen. Freilich wird der Anstaltsleiter allemal ermächtigt, unkontrollierte Einzel- und Gruppengespräche zu gestatten. Dahinter steht offensichtlich der Gedanke, daß mit wachsendem Vertrauen der Anstalt in die Tätigkeit des ehrenamtlichen Helfers dessen Freiraum erweitert werden soll.

Einen nicht minder neuralgischen Punkt im Pflichtenkatalog stellt die Regelung der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Vollzugsbediensteten dar. Die Problematik liegt dabei ersichtlich nicht im Grundsatz selbst, dessen Berechtigung aufgrund des § 154 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes außer Streit steht. Vielmehr erweckt die einseitige Betonung der Pflicht des ehrenamtlichen Helfers den - sachlich falschen - Eindruck, die Bemühungen um Kooperation hätten allein von ihm und nicht auch von der Vollzugsanstalt auszugehen. Natürlich darf man nicht den Zusammenhang verkennen, in dem jene Regel steht. Wenn und soweit sich die Verwaltungsvorschriften lediglich mit der Stellung des ehrenamtlichen Helfers befassen, können sie keine Aussage zu - etwa korrespondierenden - Verpflichtungen der Vollzugsbediensteten treffen. Nur ruft eben eine solche Beschränkung leicht ein schiefes Bild hervor, - im Verein mit ausgiebigen Restriktionen - der ehrenamtlichen Tätigkeit abträglich ist oder doch sein kann. An anderer Stelle legen es ja die Verwaltungsvorschriften gerade auf beiderseitige Kooperationsbereitschaft an. Praktisch bedeutsam

wird dies bei der Auswahl der Gefangenen, die vom ehrenamtlichen Helfer betreut werden. Insoweit heben die Verwaltungsvorschriften auf ein Einvernehmen zwischen Anstaltsleiter und ehrenamtlichen Helfern ab.

Stellt man diesem umfassenden Kreis an Pflichten und Beschränkungen die Rechte gegenüber, welche die Verwaltungsvorschriften dem ehrenamtlichen Helfer einräumen, so wird einmal mehr die Grundkonzeption deutlich, die hinter jenen Regelungen steht. Daß die ehrenamtliche Tätigkeit unentgeltlich ist, versteht sich offenbar gleichsam von selbst. Aber immerhin hätte an die Gewährung einer Art Aufwandsentschädigung gedacht werden können, da der ehrenamtliche Helfer nicht nur seine Zeit opfert, sondern auch oft genug Unkosten hat. Indessen wird diese Frage eher stiefmütterlich behandelt. Lediglich einige Verwaltungsvorschriften sehen eine - freilich begrenzte - Auslagererstattung vor. Das Recht, Einsicht in die Gefangenenpersonalakte zu nehmen, existiert gleichfalls nur teilweise. Entsprechendes gilt für das bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Recht, Vorstellungen oder Gegenvorstellungen zu erheben. Gelegentlich gestattet man den ehrenamtlichen Helfern allerdings, Empfehlungen und Ratschläge an den Anstaltsleiter oder seine Mitarbeiter weiterzugeben. Der wohl stärkste Posten auf dem Aktivkonto der Rechte ist der Anspruch auf Unfallschutz nach der Reichsversicherungsordnung. Er befreit jene Tä-

tigkeit wenigstens von einem gewissen Risiko.

IV

Die - fraglich fragmentarische - Übersicht hat gezeigt, wie die Landesjustizverwaltungen die Tätigkeit des ehrenamtlichen Vollzugshelfers verstehen, in welchem (rechtlichen) Rahmen sie diese einordnen und welche Möglichkeiten sie ihm eröffnen wollen. Dabei ist zugleich deutlich geworden, in welchem Maße der an Hand des § 2 des Strafvollzugsgesetzes dargelegte Grundkonflikt zwischen Sicherheit (Sicherheit und Ordnung) und (Re-) Sozialisierung auf die Stelle und Arbeit des ehrenamtlichen Helfers ausstrahlt. Er gewinnt hier, weil es sich eben bei ehrenamtlichen Helfern letztlich um außenstehende, nicht in den Anstaltsbetrieb eingegliederte Personen handelt, natürlich eine andere Dimension als im Verhältnis der hauptamtlichen Mitarbeiter und der verschiedenen Dienste der Vollzugsanstalt zueinander. Hauptamtliche Tätigkeit in einer Anstalt zwingt bis zum gewissen Grade - wenn auch keineswegs immer in erforderlichem Umfang - zur Zusammenarbeit mit Kollegen. Den ungebetenen und vielleicht unerwünschten ehrenamtlichen Helfer hingegen kann man von der Anstalt notfalls fernhalten. Auch wer mit ehrenamtlichen Helfern keine schlechte Erfahrung gemacht hat, neigt leicht zu einer kritischen Einschätzung solcher Tätigkeit. Erst recht gilt dies, wenn bei ehrenamtlichen Helfern, wie es immer wieder vorkommt, mangelnder Sach-

verstand, Unkenntnis des Tätigkeits- und Problemfeldes Strafvollzug oder gar politisch-ideologische Motive am Werke sind. Es ist verständlich, daß sich die Vollzugsanstalten angesichts ihrer ohnehin schwierigen Situation gegen negative Einflüsse abzusichern suchen und deshalb bei der Zulassung ehrenamtlicher Helfer restriktiv verfahren.

Auf der anderen Seite lassen überzogene Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen die ehrenamtliche Tätigkeit rasch ins Abseits geraten. Sie drücken ihr leicht den Stempel grundsätzlichen Verdachts auf. Bestenfalls gewinnt sie dann in der Öffentlichkeit noch eine Art Alibifunktion. Von ihrer besonderen Chance, zwischen "Innenwelt und Außenwelt" zu vermitteln, bleibt in solchem Falle nur wenig übrig. Vor allem wird dann aus der vielbeschworenen Gemeinsamkeit und Zusammenarbeit, von denen auch § 154 des Strafvollzugsgesetzes aus durchaus richtiger Einsicht ausgeht, schwerlich Praxis. Es stellt sich die Frage, ob eine allzu restriktive Zulassung und Behandlung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht letztlich Türen verschließt, die man gerade öffnen will. Infolgedessen kann es auch nicht überraschen, daß die einschlägigen Verwaltungsvorschriften wegen ihrer einschränkenden Tendenzen als Instrument der Absicherung der Vollzugsanstalten gegenüber den ehrenamtlichen Helfern charakterisiert worden sind.

Mag man diese Kritik teilen oder nicht - jedenfalls wird man das

Verhältnis zwischen den Vollzugsanstalten und den ehrenamtlichen Helfern neu überdenken müssen, wenn man deren Tätigkeit wirklich wünscht und zugleich zu einer allseits befriedigenden Zusammenarbeit kommen will. Dazu gehört nicht nur, daß die Erwartungen an die ehrenamtliche Tätigkeit bis hin zur Beschränkung konkreter Arbeitsfelder und -methoden formuliert werden. Dazu gehört ferner, daß Formen der Kooperation und Mitwirkung, aber auch der Auseinandersetzung entwickelt werden, die es den ehrenamtlichen Helfern ebenso wie den Vollzugsbediensteten ermöglichen, ihre Vorstellungen über die Ausgestaltung (re-)sozialisierender Behandlung in das Vollzugsgeschehen einzubringen. So könnte man nicht nur an die Beteiligung ehrenamtlicher Helfer an Behandlungskonferenzen, sondern auch an die Bildung von Gremien denken, in denen ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter gemeinsam ihre Probleme und Konflikte zu lösen suchen. Einen ersten Ansatz in dieser Hinsicht bildet die Bestellung von Anstaltsbediensteten zu Kontaktpersonen der ehrenamtlichen Helfer. Zusammenarbeit in solchen institutionalisierten Formen könnte dazu beitragen, die auf beiden Seiten jeweils vorhandenen Vorurteile abzubauen. Darüber hinaus müßte erwogen und geprüft werden, ob nicht bestimmte Bereiche ehrenamtlichen Helfern - auf deren Wunsch - zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden könnten. § 25 des Alternativ-Ent-

wurfes zum Strafvollzugsgesetz hat seinerzeit bereits auf solche Möglichkeiten hingewiesen. Natürlich sollte einer solchen Übertragung von Aufgaben nicht die Funktion einer Kostenminderung zukommen. Vielmehr müßte sie unter dem Gesichtspunkt ins Auge gefaßt werden, die Kontakte zur Außenwelt und zum sozialen Umfeld zu verstärken sowie freie Bürger zu aktivieren und zur Übernahme solcher Tätigkeit zu motivieren.

Denn fraglos bewährt sich auch bei der ehrenamtlichen Tätigkeit die Erfahrung, die man in anderen Arbeitsfeldern immer wieder machen kann: daß nämlich die Förderung von Autonomie und Handlungsfreiheit des einzelnen Mitarbeiters der gemeinsamen Zielsetzung insgesamt zugutekommt. Wenn § 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes nicht leerer Programmsatz sein soll, sondern mit Leben erfüllt werden soll, dann bedarf er hierzu auch der Mitarbeit des freien Bürgers, weil soziale Eingliederung allemal ein Prozess ist, der in die Gesellschaft hineinwirkt und von ihr mitvollzogen werden muß. Diese Mitarbeit kann auf verschiedenen Ebenen und auf unterschiedliche Weise erfolgen. Eine Form tätiger Mitwirkung an der (Re-)Sozialisierung ist Straffälligenhilfe auf ehrenamtlicher Grundlage. Auf sie wird auch und gerade ein Strafvollzug nicht verzichten können, der dem Anspruch (und gesetzlichen Auftrag) gerecht werden will, ein Behandlungsvollzug zu sein.
Prof. Heinz Müller-Dietz

GEDANKEN ZUR TÄTIGKEIT FREIWILLIGER MITARBEITER IN BERLINER
JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN VON

Klaus Hübner

SENATSVERWALTUNG FÜR JUSTIZ,
BERLIN

Die Redaktion des "Lichtblick" hat mich gebeten, zum Problem der Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin Stellung zu nehmen. Dieser Bitte komme ich gern nach, möchte mich aber bewußt - jenseits aller nicht zu leugnenden Alltagsprobleme - auf die Darstellung folgender drei Bereiche beschränken:

a) effektivere Einbindung freiwilliger Mitarbeiter in das Anstaltsgeschehen;

b) "Gefängnisgesellschaft" und deren Abbau durch Schaffung von Öffentlichkeit mittels vermehrter Zulassungen freiwilliger Mitarbeiter;

c) Mittler zwischen Anstaltspersonal und freiwilligen Mitarbeitern.

zu a): § 154 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), wonach die Vollzugsbehörden mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten sollen, scheint sich zusehendst zu einem Schwerpunkt des Gesetzes zu entwickeln. Der Gesetzgeber des StVollzG hat klar erkannt, daß wichtige Vollzugsaufgaben nicht allein durch "die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen" (§ 155 Abs. 2 StVollzG) gelöst werden können, sondern daß hierzu auch der Beitrag von in den Organisationsablauf der Institution "Strafvollzug"

nicht eingebundenen freiwilligen Mitarbeitern unverzichtbar ist. Bei diesem konzeptionellen Verständnis von der Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter als Beitrag zur Aufgabenbewältigung im Sinne von § 2 StVollzG verwundert es zunächst, daß der Rechtsstatus der freiwilligen Mitarbeiter im Gesetz nicht verbindlicher formuliert worden ist. Noch der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 ging hier wesentlich weiter, wenn er z.B. typische Aufgaben des Anstaltspersonals freiwilligen Mitarbeitern übertragen wollte - nicht gerade Sicherheits-, aber wesentliche Behandlungsaufgaben. Der Gesetzgeber des StVollzG vom 16. März 1976 ist soweit nicht gegangen. Nach § 155 Abs. 1 Satz 1 StVollzG werden die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten von Vollzugsbeamten wahrgenommen, die freiwillige Mitarbeiter nun einmal nicht sind. Wenn jedoch andererseits § 154 Abs. 1 StVollzG alle im Vollzug Tätigen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugszieles zur Zusammenarbeit verpflichtet, so geht der Gesetzgeber einmal davon aus, daß auch die Tätigkeit der freiwilligen Mitarbeiter im Verhältnis zur Tätigkeit der Vollzugsbediensteten eine sachlich gleichwertige, wenn auch funktional unterschiedliche ist und zum anderen, daß ihr eine eigenständige, den Aufgabenbereich

der Vollzugsbediensteten ergänzende Bedeutung zukommt.

Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit scheint mir im Bereich des Berliner Strafvollzugs dort am wenigsten zu funktionieren, wo sie sich am ehesten anböte - bei der Beteiligung freiwilliger Mitarbeiter an Entscheidungen des Vollzugs über die von ihnen betreuten Gefangenen. Da das Strafvollzugsgesetz konkrete Mitwirkungsbereiche für das Einbringen von Entscheidungshilfen freiwilliger Mitarbeiter nicht kennt, hat die Senatsverwaltung für Justiz in Form einer "Allgemeinen Verfügung über freiwillige Mitarbeiter in den Justizanstalten des Landes Berlin" vom 9. November 1976 einige typische Aufgabenbereiche beschrieben, wie freiwillige Mitarbeiter ihr Wissen und ihre Erfahrung in wichtige Vollzugsentscheidungen mit einfließen lassen können (Stellungnahmen zu § 57 StGB, Anhören vor wesentlichen Vollzugsentscheidungen). Für den engeren Vollzugsbereich wurden in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit Bediensteten aller Berufsgruppen für den größeren Teil der Vollzugsanstalten Organisations- und Geschäftsverteilungskonzepte vorbereitet, die weitgehend sicherstellen, daß insbesondere das Erfahrungswissen derjenigen Mitarbeiter in wichtigen Vollzugsentscheidungen mit einfließt, die sich tagtäglich in besonderer

Behandlungsnähe zu den Insassen befinden. Eine entsprechende Einbindung freiwilliger Mitarbeiter scheint mir indessen in einem auch hier wünschenswerten Umfang noch nicht verwirklicht zu sein. Dies zu erreichen ist eine wichtige Aufgabe für die nahe Zukunft.

Freiwillige Mitarbeiter werden vermehrt gebeten werden müssen, ihre anstaltsinterne Tätigkeit und Aufgabenstellung in ein von der Vollzugsanstalt vorgegebenes Behandlungskonzept einzubringen. So muß z.B. im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG ("Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen") sichergestellt werden, daß in den Vollzugsplänen vermehrt die Erforderlichkeit von behandlungsorientierten einzel- und/oder gruppen-therapeutischen Maßnahmen mit Hilfe der Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter ausgewiesen wird. Bei dieser Vorgehensweise soll das gesamte Tätigkeitsangebot freiwilliger Mitarbeiter im Rahmen des für die Insassen eines Anstaltsbereiches vorgesehenen "Behandlungskonzepts" in vermehrtem und wünschenswertem Maße mit den Vorstellungen der Anstalt in Einklang gebracht werden. Dies führt dazu, daß freiwillige Mitarbeiter ihre Erkenntnisse wie Vollzugsbedienstete transparent und diskutierbar machen müssen, aber auch an Vollzugskonferenzen nach §159 StVollzG teilnehmen und ihre Erfahrungen in Vorentscheidungen des Gruppenleiters einbringen können. Ziel dieser umfassenderen Einbindung freiwilliger Mitarbeiter in das von der Anstalt

organisierte Vollzugskonzept ist nicht eine Ausübung zusätzlicher Kontrolle über konkrete Arbeitsinhalte, sondern lediglich eine verstärktere, praxisbezogene Betonung des Grundsatzes der Kooperation aus § 154 StVollzG. Auf die Eignung freiwilliger Mitarbeiter bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird es daher besonders ankommen. Die Prüfung dieses Kriteriums kann selbstverständlich nicht dazu führen, etwa politisch oder weltanschaulich anders Denkende von einer Mitarbeit auszuschließen. Die Vollzugsbehörden haben einen in § 2 StVollzG beschriebenen gesellschaftspolitischen Auftrag zu erfüllen, der sie zu strikter Neutralität und Objektivität verpflichtet.

Erfreuliche Ansätze einer vermehrten Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und freiwilligen Mitarbeitern zeigen sich z.B. in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel. Das Neustrukturierungs-Konzept für diese Teilanstalt hat Bedienstete der sog. Entlassungstrainings-Station veranlaßt, ein detailliertes Konzept für den Vollzug dieser Stationen vorzulegen, daß entscheidend die (honorierte) Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter eines im Berliner Vollzug langjährig tätigen Arbeitskreises mit einbezieht. Hier kann sich auf Dauer modellhaft beweisen, wie im Vollzug Tätige in unterschiedlicher funktionaler Verantwortung notwendige Vollzugsaufgaben im Hinblick auf ein einheitliches Vollzugsziel arbeitsteilig leisten. Erörterungen dieses Konzepts mit Voll-

zugsbediensteten und freiwilligen Mitarbeitern fanden bereits einige Male außerhalb der Anstalt statt und zeigen exemplarisch, wie Zusammenarbeitsmodelle auch institutionalisiert werden könnten. Ähnliche Modelle sollen demnächst in weiteren fortgeschritten strukturierten Bereichen der Justizvollzugsanstalt Tegel versuchsweise eingerichtet werden. Hauptamtliche und freiwillige Mitarbeiter lernen so die Erwartungen der jeweils anderen Gruppe besser kennen und sind deutlich eher bereit, oftmals irrational begründete Vorurteile gegenseitig abzubauen.

zu b): Ein weiterer Aspekt, der eine vermehrte Zulassung freiwilliger Mitarbeiter in den Vollzugsanstalten geradezu gebietet, scheint mir in der öffentlichen Diskussion über dieses Thema regelmäßig zukurz zu kommen. Es soll hier deshalb eingehender dargestellt werden.

Die überkommene (bauliche und Organisations-) Struktur der Justizvollzugsanstalten wirkt in ganz entscheidender Weise auf alle Behandlungsbemühungen ein. Die Reglementierung sämtlicher Lebensäußerungen von Anstaltsinsassen und die Beibehaltung einer Abhängigkeitsstruktur zum Anstaltspersonal bestimmt auch heute noch entscheidend große Bereiche des Berliner Strafvollzugs. Eigenständige Lebensäußerungen von Insassen durchbrechen gesetzte Normen und können deshalb als "normales" Verhalten kaum geduldet werden. Vollzugsanstalten werden deshalb häufig als "totale

Institutionen" bezeichnet, total in dem Sinne, daß eine bürokratische Organisation und Verwaltung die Insassen umfassend vereinnahmt und beherrscht, denen dann keine andere Wahl bleibt, als sich dem System bedingungslos anzupassen. Infolge der Strafvollstreckung sind sie von der Gesellschaft "draußen" weitgehend isoliert und beginnen allmählich, sich die in der Anstalt vorherrschenden Einstellungen und Verhaltensweisen anzueignen. Dieses Wertesystem weicht häufig von dem gesamtgesellschaftlichen Wertesystem entscheidend ab, da es nach Denkart und Umsetzung noch häufig auf repressive Ziele ausgerichtet ist. Eine auch im Vollzugsalltag sichtbare Wertumorientierung greift erst allmählich Platz und ist in einzelnen Anstaltsbereichen des Berliner Strafvollzugs sicher weiter fortgeschritten als in anderen. Der Strafvollzug kann deshalb sowohl als positive wie auch negative Sozialisationsinstanz wirken. Jedenfalls geht der Gesetzgeber davon aus, daß das in § 2 StVollzG näher umschriebene Vollzugsziel mit behandlungs- und erziehungswissenschaftlichen Methoden in dem hier skizzierten institutionellen Rahmen gelingen soll. Daß dies zumindest äußerst schwierig ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ziel einer fortschrittlichen Vollzugspolitik muß es deshalb in diesem Zusammenhang sein, in den Vollzugsanstalten eine soziale und Wertsituation herzustellen, die dem Leben in Freiheit weitgehend entspricht. Durch

die Besuchs-, Briefkontakt- sowie Lockerungsvorschriften des StVollzG gelingt diese Einbeziehung gesellschaftlicher Wirklichkeit noch nicht in dem erforderlichen Maße. Der Vollzug muß sich vermehrt von innen nach außen öffnen und die "Gesellschaft" durch geeignete Initiativen am Vollzugsgeschehen beteiligen. Die Verstärkte Zulassung freiwilliger Mitarbeiter produziert Öffentlichkeit und Öffnung in dem hier dargestellten Sinn und kann somit dem kriminogenen Aspekt der Institution "Strafanstalt" entscheidend entgegenwirken. Von daher sind die Vollzugsbehörden geradezu verpflichtet, freiwillige Mitarbeiter als unverzichtbaren Bestandteil eines Behandlungskonzepts in die Anstalten zu holen, um negative Sozialisationseffekte zu vermeiden. Erst damit würde ernsthaft § 3 Abs. 2 StVollzG Rechnung getragen, indem schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt wird.

zu c): Nach Abs. III.3 der o.g. "Allgemeinen Verfügung über freiwillige Mitarbeiter" ist in jeder Anstalt oder Teilanstalt ein besonders geeigneter Bediensteter zu benennen, der den freiwilligen Mitarbeitern als Kontaktperson zur Verfügung steht. Dieser Vollzugsbedienstete nimmt eine wichtige Mittlerfunktion zwischen Anstaltspersonal und freiwilligen Mitarbeitern wahr. Über eine solche Anlaufstelle müßte es in Zukunft mehr gelingen, freiwillige Mitarbeiter in das Vollzugsgeschehen reibungslos zu integrieren. Konflikte mit der

Institution, Erlebnisse mit ihren strukturellen Mängeln könnten hier jenseits von resignativer Problemverarbeitung kreativ auffangen, supervisorische Hilfen könnten in Teilbereichen angeboten und den Vollzug immer wieder belastende geringfügige Alltagsprobleme könnten schnell geklärt werden.

Abschließend möchte ich noch kurz einen mir wichtig erscheinenden und bislang in der Diskussion vernachlässigten Aspekt der Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter ansprechen. Ihre Tätigkeit dürfte sich regelmäßig nicht allein aus idealistischen und caritativen Motiven herleiten lassen. Daneben vorhandene persönliche Bedürfnisse, wie z.B. Selbstdarstellung, -bestätigung, Kontaktsuche, usw. können - da die Beziehung zwischen dem Insassen und dem freiwilligen Mitarbeiter kaum einseitig denkbar ist - durchaus selbstverständlich und legitim sein, solange sie nicht überwiegen oder gar im Vordergrund stehen. Für den Insassen, der im stärkeren Maße auf die Außenkontakte durch den freiwilligen Mitarbeiter angewiesen ist, könnte dann aufgrund seiner in dieser Konstellation fast zwangsläufig unkritischeren Haltung die Gefahr entstehen, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu geraten, das ihm den Weg der Selbstfindung und des Selbständigwerdens und damit letztlich die Erreichung des Vollzugszieles erschwert. Zu diesem Thema müßte noch eine intensive Diskussion stattfinden.

LESERBRIEFE SEHR ERWÜNSCHT

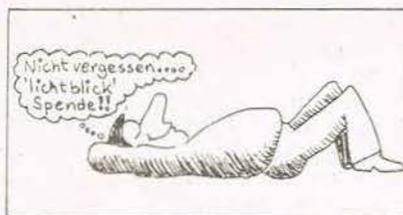
Freiwillige

Mitarbeit

wie ich sie sehe

Die Tätigkeit freiwilliger Mitarbeiter wird in diesem Beitrag von einem Inhaftierten der TA III der JVA Tegel etwas näher beleuchtet werden. Natürlich können hierbei nur die in dieser speziellen Teilanstalt gemachten Erfahrungen zum Ausdruck kommen, denn es muß ganz klar allein schon zwischen den einzelnen Teilbereichen der JVA Tegel unterschieden werden, in denen jeweils eine andere Insassenstruktur (in Bezug auf Länge der Haftzeit und u.U. Deliktgruppe) sowie eine andere Politik der Teilanstaltsleitung existiert. Um den Gegensatz kurz zu demonstrieren mag der Vergleich zwischen der TA II (Kurzstrafer und Aufnahmeanstalt) und der besagten TA III (Langstraferhaus) dienlich sein. In der TA II existieren nach meinen Kenntnissen zur Zeit etwa 2 Gruppenaktivitäten, die von freiwilligen Mitarbeitern jeweils einmal in der Woche durchgeführt werden.

In der Teilanstalt III finden insgesamt etwa 40 Gruppenaktivitäten statt, also besteht an jedem Tag der Woche (außer Sonntag) die Auswahl zwischen mehreren Gruppen. Unter diesen Umständen steht auch der Insasse vor einer veränderten Situation, er ist nicht, um überhaupt in einer Gruppe Kontakt aufnehmen zu können, an eine bestimmte Fachgruppe, die zufällig eingerichtet worden ist, angewiesen, sondern kann, in einem gewissen Rahmen, seinen Neigungen und Interessen folgend die Auswahl treffen.



Auch in diesem Bereich sind Abstriche zu machen, so wurden lange Zeit die

Interessen der Inhaftierten bei der Neueinrichtung von Gruppen übergangen, als Beispiel hierfür mag die Umfrage des Lichtblick in Zusammenarbeit mit der Insassenvertretung dienen, deren Ergebnis monatelang in der Schublade eines Senatsvertreters schmorten, bis es schließlich, unaktuell geworden, in beiderseitigem Einvernehmen "ad acta" gelegt wurde. Im Laufe der Zeit sind die Insassen allerdings bewußter geworden und heute entspricht es durchaus der Praxis, daß bei besonderem Interesse mehrerer Insassen an einer bestimmten, noch nicht in der Anstalt angebotenen Gruppenaktivität von den Insassen die Initiative zur Einrichtung derartiger Gruppen übernommen wird. Hierbei können wiederum bereits in der Anstalt tätige freiwillige Mitarbeiter Hilfestellung leisten.

Es soll nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, die Schwierigkeiten der freiwilligen Mitarbeiter

z.B. durch formalistische "Sicherheits"- Bestimmungen oder im Umgang mit Anstaltsorganen aufzuzeigen, vielmehr geht es lediglich darum, positiv das Vorhandene als Beispiel für die Möglichkeit freiwilliger Mitarbeit im Vollzug darzustellen, als Anhaltspunkt für Bereiche und Anstalten, in denen die Umsetzung freiwilliger Mitarbeit im Vollzugsalltag noch nicht in diesem Maße gelungen ist.

Um jeden Lesern, die die Gruppenaktivitäten in dieser Teilanstalt nicht aus eigener Anschauung kennen, ein besseres Verständnis zu ermöglichen, soll hier eine kurze Aufzählung bestehender Gruppenaktivitäten mit jeweils einer kleinen Erklärung der darin ablaufenden Tätigkeit - ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit - folgen:

KONTAKTGRUPPEN

Die Kontaktgruppen bieten für Insassen und externe freiwillige Mitarbeiter die Möglichkeit zum Gedankenaustausch, zu gemeinsamer Diskussion und den kontinuierlichen Dialog mit "Leuten von draußen".

PARTNERSCHAFTSGRUPPEN

In diesen Gruppen wird (von den drei Trainern in fünf Gruppen unterschiedlich umgesetzt) partnerschaftliches Verhalten analysiert, Probleme der zwischenmenschlichen Be-

ziehungen erörtert und Lösungsmöglichkeiten diskutiert.

STRAFVOLLZUGSGESETZGR.

In dieser Gruppe werden Alltagsprobleme im Vollzug aus gesetzlicher Sicht beleuchtet und die Möglichkeiten der Abstellung offensichtlicher Mängel erörtert. Der Umgang mit dem Strafvollzugsgesetz ist, wie der Umgang mit Gesetzen wohl für jeden Laien, für die Insassen sehr schwierig, so daß es der Hilfestellung unbedingt bedarf.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Zu dieser einmal monatlich stattfindenden Gruppe kommen parteipolitisch engagierte freiwillige Mitarbeiter in die Anstalt und versuchen ebenfalls, unter kritischer Beleuchtung des Vollzugsalltags, gemeinsam mit den Insassen positive Veränderungen anzuregen und durchzusetzen. In der Gruppenarbeit spielt die parteipolitische Gebundenheit der externen Teilnehmer, teilweise Abgeordnete, keine Rolle.

Es seien noch einige weitere Gruppen aufgeführt, deren Benennung die nähere Erklärung bereits erübrigt. Hierzu wird in folgendem auch noch einiges zu schreiben sein:

SOZIALKUNDEGRUPPEN
MALGRUPPE
MALEN UND ZEICHNEN
BASTELGRUPPE
SOZIALPÄDAGOGIK
LEBEN UND LERNEN
BIBELARBEITSGRUPPE
ALLGEMEINWISSEN
FRANZÖSISCH
SCHREIBMASCHINENKURS
VIDEOGRUPPE
DEUTSCH F. JUGOSLAVEN
TÜRKENGRUPPE
CHR. ARABISCHE GEMEINDE

Nach dieser, zum besseren Verständnis dienenden Beschreibung der Angebote an die Insassen, möchte ich meine eigenen Betrachtungen zum Wert und zur Aufgabe der Gruppen selbst, wie darauf folgend der Tätigkeit Freiwilliger Mitarbeiter im Vollzug generell darlegen.

Zunächst einmal haben die Gruppen - entsprechend ihrer speziellen Ausrichtung - ein eigenes Ziel. Es soll den Teilnehmern die Möglichkeit geboten werden, eigene Defizite aufzuarbeiten (die in einigen Fällen durchaus in engem Zusammenhang mit der Straffälligkeit zu sehen sind). Als Beispiele sind hierfür wohl am besten zu nennen: Allgemeinwissen, Ausländergruppen, Partnerschaftsgruppen und Kontaktgruppen. Bedeutend für die Persönlichkeitsentwicklung können gerade die kreativen Gruppen wie Malen, Zeichnen und Basteln sein.

Innerhalb dieser Gruppen wird den Inhaftierten ohne Anwendung eines Teilnahmepflichtzwanges, was meines Erachtens von besonderer Wichtigkeit ist, ein Lernfeld angeboten, von dem sie nach eigenem Bedürfnis Gebrauch machen können. Das Fehlen jeglichen Zwanges ist in meinen Augen Grundvoraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrauensverhältnisses, das wiederum die Basis für eine wirkungsvolle Arbeit darstellen muß. Hierin mag der größte Unterschied zwischen sogenannten Vollzugsgruppen, die von Bediensteten geführt werden, und den Gruppen freiwilliger Mitarbeiter "von draußen" liegen.

VERBINDUNG NACH DRAUSSEN - ZUR REALITÄT

Über die gruppenspezifische Thematik hinaus geben die Gruppen den Insassen einen realen und realistischen Bezug zur Außenwelt. Es wird gerade in wissenschaftlichen Untersuchungen über die Auswirkung der Inhaftierung von Prisonierungseffekten und Realitätsverlust gesprochen. Diesen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken kann am effektivsten den freiwilligen Mitarbeitern im Vollzug gelingen. Sie stellen die Brücke zur Außenwelt dar, sie können idealisierte und unrealistische Vorstellungen im zwanglosen Gruppengespräch mit der

draußen herrschenden Realität konfrontieren und somit auch die Zukunftsplanung des einzelnen Inhaftierten positiv beeinflussen. Es erübrigt sich der Hinweis darauf, daß damit die im Strafvollzugsgesetz aufgestellten Forderungen an den Vollzug erfüllt werden können, die Vollzugsanstalt als Institution allein ist, selbst durch den Einsatz von Sozialarbeitern als Gruppenleiter nicht hierzu in der Lage, da die Sozialarbeiter in einem zu starken Konflikt zwischen den Anforderungen der Anstalt und den Erwartungen der Inhaftierten stehen. Die Verpflichtung der Gruppenleiter, Ordnung und Sicherheit der Anstalt an erste Stelle aller Überlegungen zu stellen, schließt zumeist ein Vertrauensverhältnis zwischen Gruppenleiter und Insassen aus, zumal gerade seitens der Anstalt die Aufgabenstellung der Gruppenleiter in einem für die Insassen wenig vertrauensweckenden Sinne interpretiert und dargestellt wird. Es wird aber Aufgabe weiterer, den Rahmen dieser Betrachtung sprengender Untersuchungen sein, die Aufgabe und tatsächliche Stellung der Sozialarbeiter im Vollzug näher zu analysieren.

Ein weiterer Gesichtspunkt der Mitarbeit freier, unabhängiger Bürger im Vollzug ist natürlich die Notwendigkeit der "Öffentlichkeit im Vollzug". Jeder Bürger, der als freiwilliger Mitarbeiter die Vollzugsanstalten kennenlernt, wirkt als Multipli-

kator für eine objektive Information der breiten Öffentlichkeit "draußen" über den Strafvollzug. Wir haben gerade im Lichtblick immer wieder auf die Gefahr hingewiesen, die in der verzerren, auf Sensationen und Skandale ausgerichteten Medienpolitik vor allem der Boulevardpresse liegt. Der Gedanke der Resozialisierung, also Wiedereingliederung der Straffälligen in die Gesellschaft ist ohne die Bereitschaft der Gesellschaft zur Aufnahme entlassener Gefangener - sei es als Arbeitskollegen, als Mieter oder Bekannter - absolut unmöglich. In vielen Presseveröffentlichungen ist der Straftäter aber fast nicht mehr als Mensch zu erkennen, wer sollte also der breiten Öffentlichkeit die latent bestehenden Vorurteile verdenken können. Die beste Möglichkeit, diese Vorurteile abzubauen ist immer noch, selbst in den Vollzug zu gehen und dort die Menschen kennenzulernen. Die nächste Stufe der Meinungsbildung ist das Gespräch der freiwilligen Mitarbeiter im Familien- und Bekanntenkreis.

KONTROLLFUNKTION IM VOLLZUG

Auch hiermit ist der Wirkungsbereich der freiwilligen Mitarbeiter noch nicht vollständig umrissen. Nicht zuletzt stellt die Präsenz möglichst vieler unabhängiger Bürger von "draußen" im Vollzug eine ständige Kontrolle

EHRENAMTLICHE
VOLLZUGSHELFER

der Vollzugsorgane dar. Dies mag sich deutlich am Klima einer Vollzugsanstalt dokumentieren. Auswüchse negativen Verhaltens spielen sich nicht mehr in einem in sich abgeschlossenen Bereich ab, es dringt immer mehr aus den Mauern heraus und kann selbst für vorurteilsbeladene Mitbürger draußen von ihresgleichen glaubhaft vorgebracht werden.

Jede einzelne Gruppenaktivität, die innerhalb der Mauern der Vollzugsanstalten durchgeführt wird, hat einen vielfachen Einfluß, auf die Öffentlichkeit, auf den freiwilligen Mitarbeiter und auf den Insassen. Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Verhalten der Inhaftierten nach der Entlassung muß auch endlich das so lange unerwähnte Entlassungstraining genannt werden. In diesem Trainingsbereich, in dem ebenfalls von freiwilligen Mitarbeitern direkte Vorbereitung auf die Entlassung durchgeführt wird, bietet sich für Gefangene die Möglichkeit, sich auf die nach der Entlassung auftretenden Probleme vorzubereiten. Hierzu gehört neben vielen allgemeinen Trainingsprogrammen, die mit dem Gruppenangebot für alle Inhaftierten vergleichbar sind, spezielle Trainingsangebote für den Umgang mit Behörden, Ratschläge für Wohnungssuche und Arbeitsaufnahme, Schuldenbewältigung und nicht zuletzt Tips für die ungewohnte Selbstversorgung und Eigenverantwortlichkeit.

Nun umfaßt freiwillige Mitarbeit im Vollzug nicht nur die Tätigkeit in Gruppen, also die Betreuung mehrerer Inhaftierter zur gleichen Zeit. Einen besonderen Stellenwert hat auch die Einzelbetreuung, also die Übernahme der Vollzugshelferschaft für einen einzelnen Insassen. Den Wert und die Notwendigkeit dieser Einzelfallhilfe dokumentiert sehr anschaulich und eindringlich der Beitrag der Diplompsychologin Frau Hannelore CYRUS in diesem Heft.

Ich möchte dennoch einige eigene Gedanken zu diesem Bereich der Freiwilligen Mitarbeit darlegen. Auch heute noch ist der Vollzug, trotz aller unübersehbaren Veränderungen im Prinzip öffentlichkeitsfeindlich. Dies hat grundsätzlich Konsequenzen für die Verbindungen der Inhaftierten zur Außenwelt, zum ehemaligen Freundes- und Bekanntenkreis, bis hinein in die eigene Familie. Gerade längere Haftzeiten lassen Freundschaften, Ehen zerbrechen und zerstören die natürlichen Bindungen des Gefangenen draußen. Damit werden neue Probleme erzeugt, mit denen sich der Inhaftierte nach der Entlassung konfrontiert sieht und die teilweise unüber-

windliche Hindernisse aufbauen. In dieser Situation kann der Bezug zu einem Menschen, der auch während der Haft als Helfer, als Ratgeber bei jedweden Problemen kennengelernt wurde, einen erheblichen Einfluß auf die Rückfallgefahr haben.

Abschließend möchte ich zur Tätigkeit Freiwilliger Mitarbeiter im Vollzug noch einmal herausstellen, daß gerade die Freiwilligkeit, Unabhängigkeit und daraus resultierend die Vertrauenswürdigkeit der "Leute von draußen" für den Wert ihrer Arbeit von größtem Gewicht sind. In diesem Sinne ist auch bei der Einbeziehung freiwilliger Mitarbeit in die Struktur und Organisation der Vollzugsanstalten, wie sie in dem Beitrag von Klaus Hübner gefordert wird, größte Vorsicht angebracht. So sehr auch zu wünschen sein mag, daß auch die freiwilligen Mitarbeiter Einfluß auf Vollzugsmaßnahmen für die von ihnen betreuten Insassen nehmen können und die Mitarbeit der Insassen an einer Gruppenaktivität Auswirkung auf seine Beurteilung bei anstehenden Entscheidungen haben soll, so sehr muß aber auch beachtet werden, daß damit nicht gar die Grundlage für so positive Arbeit mit den Inhaftierten, nämlich das Vertrauensverhältnis, gefährdet oder entzogen wird. -brd-

Öffentlichkeitsarbeit

in einer sozialtherapeutischen Anstalt

von Margit Reichwald und H. Peter Rotthaus

Die Öffentlichkeitsarbeit ist für eine Justizvollzugsanstalt so wichtig wie die Werbung für ein kaufmännisches Unternehmen. Das Produkt, das wir an den Mann bringen möchten, läßt sich etwa wie folgt beschreiben:

Vorurteile abbauen, Kontakte zu Gefangene aufnehmen und pflegen, Entlassene als freie Bürger akzeptieren. Der Zugang unmittelbar zu Mitbürgern, den wir erreichen möchten, macht oft Schwierigkeiten. Deshalb gehen wir meist einen indirekten Weg über Einzelpersonen, über Institutionen - wie Behörden, freie Wohlfahrtsverbände und politische und kirchliche Gruppen - über die Presse. Wir sprechen also Multiplikatoren an. Bei der Zusammenarbeit mit der Presse achten wir darauf, die Zeitungen sowohl über positive Verläufe wie auch über belastende Vorkommnisse schnell und freimütig zu informieren. So kam es, daß die Presse auch über solche Vorfälle recht verständnisvoll berichtete, die bei einer sensationellen Aufmachung die Öffentlichkeit hätte

beunruhigen können (z. B. Ausbruch, neue Straftat).

Allerdings ist die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen als eine sozialtherapeutische Anstalt mit den meisten anderen Justiz-Vollzugsanstalten kaum vergleichbar. Den im Höchstfall 54 Bewohnern stehen mehr als 70 Mitarbeiter gegenüber. Das Zellenhaus ist von dem Bürogebäude, in dem sich auch die sonstigen Funktionsräume, insbesondere die Gruppenräume befinden, baulich getrennt. Auch nach dem Ende der üblichen Bürozeit befinden sich immer noch eine Reihe von Mitarbeitern zusätzlich zu der aus Sicherheitsgründen notwendigen Mindestbesetzung im Hause. Das ermöglicht es uns, Kontaktgruppen großzügig die Anstalt zu öffnen.

Die Anstalt, die als Gerichtsgefängnis um die Jahrhundertwende im Zentrum der Stadt Gelsenkirchen errichtet wurde, grenzt einerseits an ein mittelständisches Wohngebiet und andererseits an die City. In beiden Rich-

tungen müssen deshalb auch unsere Bemühungen um einen guten Kontakt gehen. Die Nachbarn aus dem Wohngebiet erleben den Anstaltsbetrieb unmittelbar mit, weil sie uns über die Umwehrungsmauer schauen können. Manche von ihnen empfinden das als störend. Vor Aufnahme der sozialtherapeutischen Arbeit luden wir sie deshalb zu einem Tag der offenen Tür ein. Auf der Grundlage dieser ersten umfassenden Information versorgen wir die Nachbarn auch weiter mit Nachrichten über das Anstaltsleben. So kündigen wir Veranstaltungen, die z. B. durch Geräuschentwicklung stören könnten, rechtzeitig unter Angabe des Beginns und des Endes der Veranstaltung an. Als wir vor einiger Zeit das fünfjährige Bestehen der Anstalt feiern konnten, erhielten nicht nur die Behörden und öffentlichen Stellen der Stadt, sondern auch die Nachbarn eine Einladung.

Die zentrale Lage der Anstalt bedeutet eine Einengung. In den vergangenen

Jahren haben wir jedoch erfahren, daß diese Einengung durch weitere Vorteile wettgemacht wird. Es gibt kaum eine für eine Justiz - Vollzugsanstalt wichtige staatliche oder kommunale Stelle, die für uns nicht mühelos zu Fuß zu erreichen ist. Deshalb möchten wir diese Stellen gar nicht aufzählen. Erwähnt seien nur Einrichtungen, die für die Gestaltung der Sozialtherapie im weiteren Sinne besonders wichtig sind:

Volkshochschule
 Stadtbücherei
 Abendschule
 Familienberatungsstelle
 Drogenberatungsstelle
 Sportplätze/Turnhallen
 Hallenbad
 Musiktheater
 Einkaufszentrum
 Hauptbahnhof
 Polizeibehörde

Die zentrale Lage ermöglicht es uns deshalb, mit den Behörden und den sonstigen Einrichtungen engen persönlichen Kontakt zu halten. Im Verlauf der Sozialtherapeutischen Behandlung können wir unsere Bewohner anleiten, diese Kontaktmöglichkeiten auch selbstständig zu nutzen.

Zum Behandlungskonzept der Anstalt gehört die Schaffung von Außenkontakten für die Bewohner. Sie wurden ursprünglich als wichtiges therapeutisches Mittel angesehen, um den Bewohnern Trainingsfelder außerhalb der Anstalt zu bieten. Allerdings war von Anfang an nicht daran gedacht, Kontaktpersonen (ehrenamtliche Betreuer) und Kontaktgruppen in die Behandlung mit einzubeziehen. Trotzdem begann die Gruppenarbeit themenzentriert bzw. als soziale Gruppenarbeit.

Im Laufe der Zeit haben sich die Kontaktgruppen jedoch zu reinen Freizeitgruppen entwickelt, die zwanglose zwischenmenschliche Kontakte ermöglichen und innerhalb der Institution einen gewissen Freiraum bieten. Bei dieser Entwicklung darf neben der positiven Seite nicht übersehen werden, daß die Kontaktgruppen den Bewohnern ermöglichen, sich Auseinandersetzungen zu entziehen, die in Therapie-, Wohn- und Unterrichtsgruppen stattfinden müßten. Engerer Kontakt zwischen Anstalt und Gruppen sowie kontinuierliche Beratung sind daher erforderlich. Wir bemühen uns um Offenheit, machen Bewohnern wie Betreuern aber deutlich, daß wir die uns gebotene Schweigepflicht beachten und den Wunsch der Betreuer, vom Bewohner Anvertrautes nicht preisgeben zu müssen, im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften respektieren.

Werbung von Einzelpersonen und Gruppen erfolgten im ersten Jahr nach Eröffnung der Anstalt gezielt durch Gespräche mit Institutions - Vertretern, z.B. den Psychologen des Diakonischen Werkes, den Vorsitzenden der Kolpingfamilie und durch Informationsveranstaltungen bei Ortsvereinstagungen der Partei usw., ferner bei Besichtigungen der Anstalt durch Gespräche zwischen Besuchern, Mitarbeitern und Bewohnern. Auffallend war, daß, sobald erste Kontakte hergestellt waren, durch Informationen im Familienkreis weiter

geworben wurde. Als Besonderheit kann angesehen werden, daß sich an der Mitarbeit Interessierte zu Gruppen zusammenschlossen und erst über Gruppenkontakte Einzelbeziehungen entstanden. Diese Beziehungen bilden eine besonders wichtige Hilfe nach der Entlassung, weil der Entlassene in der Regel dann persönlicher Unterstützung bedarf.

Die Fluktuation in den Gruppen ist gering. Sie bestehen sämtlich über mehrere Jahre. Es bleibt immer ein Stamm von Mitgliedern erhalten, so daß die Kontinuität gewahrt ist, die Dynamik aber nicht verlorengelht. Der größte Teil der ehrenamtlichen Betreuer setzt sich aus Kontaktgruppenmitgliedern zusammen. Das hat den Vorteil, daß sie mit den Gegebenheiten der Anstalt bestens vertraut und der Anstalt durch die Mitarbeit in den Gruppen gut bekannt sind. Für Bewohner wie Kontaktgruppenmitglieder wirkt sich außerdem günstig aus, daß sie sich "unverbindlich" kennenlernen können, bevor die Einzelbetreuung beginnt. Dadurch können manche Enttäuschungen für beide Seiten vermieden werden.

Wie aus den Ausführungen hervorgeht, ist die in Gelsenkirchen praktizierte Art der Öffentlichkeitsarbeit eher persönlich als institutionell geprägt. Das liegt u.a. daran, daß sich Mitarbeiter und Bewohner relativ gut kennen, wodurch sich Offenheit im Umgang miteinander und ein gewisses Vertrauen ergeben. Unter diesem Aspekt ist auch die Kontaktgruppenarbeit zu sehen.

Freiwillige Mitarbeit im Strafvollzug

Das TRAINERSEMINAR

von *Hannelore Fargal*

Zum Thema "Freiwillige Mitarbeit im Strafvollzug" möchte ich einen Beitrag aus der Sicht als Teilnehmerin am Trainerseminar geben.

Im November 1973 wurde von Praktikern aus dem Vollzug, Gefangenen und Mitbürgern die Bürgerinitiative "Arbeitskreis Soziales Training e.V." (AST, gemeinnütziger Verein) gegründet. Die Prinzipien und Methoden des Sozialen Training, die im Gefängnis zusammen mit den Gefangenen entwickelt wurden, werden durch den AST weiterentwickelt, ausgewertet und verallgemeinert. Der AST versteht sich darüber hinaus als öffentliche Gegenkontrolle im Strafvollzug.

Die im Arbeitskreis Soziales Training organisierten Trainer treffen sich seit Herbst 1975 regelmäßig einmal wöchentlich im "Trainerseminar", das zusätzlich zu der einmal wöchentlich in der Justiz - Vollzugsanstalt (JVA) Berlin Tegel stattfindenden Trainingsgruppenarbeit besucht wird. Die Trainer leisten die Freiwillige Mitarbeit im Strafvollzug neben ihrer ganztägigen - vom Strafvollzug unabhängigen - Berufstätigkeit. Warum wurde dieses Trainerseminar eingerichtet? Zur Beantwortung dieser Frage und zum Verständnis der Trainingsgruppenarbeit scheint

es mir wichtig einen Rückblick auf die Entwicklung des Sozialen Trainings zu geben:

Das DEUTSCHE STRAFGESETZBUCH gilt seit 1872, der Vollzug war 106 Jahre nicht gesetzlich geregelt. Der Strafgefangene hatte nur das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Vollzug wurde nur durch die Dienst- und Vollzugsordnung geregelt und diese ließ so viel Spielraum, daß willkürlich gehandelt werden konnte. Dieser Zustand überdauerte das Kaiserreich, die Weimarer Republik, die Nazi-Zeit und wurde immerhin 25 Jahre im bundesdeutschen Rechtsstaat hingenommen. ERST 1967 berief der damalige Bundesjustizminister Gustav Heinemann die erste Strafvollzugs - Kommission ein, die ein Strafvollzugsgesetz entwerfen sollte. Das war das Signal für die "68er-Generation", bei dem "Marsch durch die Institutionen" auch den Knast zu knacken. Heinrich Kremer ging als gerade ausgebildeter Arzt nach Tegel, um die erste Gruppe der anonymen Alkoholiker (AA) im Knast zu beraten. In diesem ersten Jahr in der JVA Tegel 1968 wurde der IST-ZUSTAND dieses größten Gefängnisses der BRD (und West-Europas) festgestellt. Für diesen Zustand waren folgende vier Merkmale kennzeichnend:

- 1.) möglichst viel Gefangene
- 2.) mit möglichst wenig Personal
- 3.) auf möglichst engem Raum
- 4.) möglichst sicher zu verwahren.

Die Beziehungen zwischen den Gefangenen, zu den Beamten und der Außenwelt wurde durch Kommunikationsverweigerung "geregelt". Dementsprechend beherrschten Bambulen der Gefangenen die Anstalt, zu deren Auflösung die Bereitschaftspolizei (BePo) eingesetzt wurde.

In dieser Situation behauptete H. Kremer - der inzwischen als Anstaltsarzt tätig war, - daß Strafvollzug anders machbar sei, insbesondere ohne den Einsatz der BePo. 17 der sogenannten "Rädelsführer" bildeten 1969 eine Gruppe, die "Renitentengruppe und spätere "Intensivgruppe" -, sie probten den Vollzug mit offenen Zellen sowie Kommunikation untereinander. Durch die Weiterentwicklung des Ansatzes eines kommunikativen Vollzuges wurde erkannt, daß "das WIE der Regel der Beziehungen zwischen Gefangenen und dem hauptamtlichen Vollzugspersonal neu bestimmt werden muß". Als Basis für diese neuen Regeln wurden drei Grundrechte mit den Gefangenen formuliert, auf denen heute die PRINZIPIEN des Sozialen Trainings beruhen:

- 1.) Recht auf offene Kommunikation,

- 2.) Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe,
3.) Recht auf gleichwertige Mitwirkung.

Aus der "Intensivgruppe" entwickelte sich die erste Sozialtherapeutische Abteilung innerhalb der Strafanstalt im neugebauten Haus IV in der JVA Tegel (1970). Es wurde sehr bald erkannt, daß die Kriminalität nicht als therapiebedürftige Krankheit betrachtet werden sollte. Es mußte ein tragfähiges Gegenkonzept (zur Sozialtherapie) entwickelt werden. Es wurden Lernziele in allen zentralen Lebensbereichen formuliert. Unterschieden wurden folgende drei Lebensbereiche:

1.) ERLEBNISBEREICH

(Einblick): sich selbst begreifen; lernen mit eigenen Emotionen umzugehen; die eigene Befindlichkeit erkennen; Beziehungen zu anderen: Freunden, Familie, auch Beamte, Mitgefangene für sich bewußter machen; die eigene "innere Realität" verändern.

2.) HANDLUNGSBEREICH

(Durchblick, Information): man lernt selbst mitbewegen; man hat Beziehungen zu Klein- und Großgruppen; Wissen wird als handlungsleitendes Wissen vermittelt; es verändern sich Wertungen; die "äußere Realität" verändert sich; wichtig ist das aufgabenbezogene Lernen.

3.) MACHTBEREICH

(Überblick): sich durch die "anonyme Realität" (Institution) durchfinden und sie verändern; ein Bewußtsein für Normen und ihre Unterschiedlichkeit entwickeln; Möglichkeiten suchen sich durchzusetzen; Methoden entwickeln und anwenden; strategisches Vorgehen.

Diese drei Bereiche beziehen sich auf die drei Grundrechte der ersten "Intensivgruppe" von 1969:

Erlebnisbereich:

Recht auf offene Kommunikation,

Handlungsbereich:

Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe,

Machtbereich:

Recht auf gleichwertige Mitwirkung.

Für das Verhalten aller am Vollzug Beteiligten gilt die Forderung nach Einhaltung folgender Prinzipien: Eindeutigkeit, Regelmäßigkeit, Verbindlichkeit.

Mit der Forderung nach Verwirklichung dieser Rechte und Prinzipien trennte sich ein Teil der Gefangenen und der Fachkräfte im April 1973 von der Sozialtherapie und begründete eine "Trainingsstation für soziales Lernen", heute SOZIALES TRAINING. Inhalte zum Sozialen Lernen wurden aus den drei Bereichen entwickelt und in der Form des Sozialtherapeutischen Sozialpraktischen und Sozialstrategischen Trainings angeboten:

1. ERLEBNISBEREICH

(Recht auf offene Kommunikation) =

Sozialtherapeutisches Training (Wohngemeinschaft, Vollversammlung, Intensivgruppe, Kontaktgruppe)

2. HANDLUNGSBEREICH

(Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe) =

Sozialpraktisches Training (problem- und aufgabenbezogene Trainingsgruppen)

3. MACHTBEREICH

(Recht auf gleichwertige Mitwirkung) =

Sozialstrategisches Training (Selbstverwaltung, Insassenvertretung) Lernfelder im Sozialpraktischen Training bieten die problem- und aufgabenbezogenen Trainingsgruppen, die sich entweder auf subjektiv empfundene Probleme der Einzelnen oder auf längerfristige Aufgaben beziehen.

DIE TRAININGSBEREICHE

a) problembezogen:

Freizeit (auch Hobby- und Allgemeinwissengruppen), Soziale Bindung (Partnerschaft / Ehepaartraining/ Sexualpädagogik), Überwindung suchtabhängiger Verhaltensweisen (Information zur Sucht (eigenes Erkennen)/Suchttherapie); b) aufgabenbezogen: Berufsfindung - Berufsbildung (Betriebsrecht, Bewerbung, Arbeitsplatz, Motivation, Arbeitsverhalten), Geld (Schuldenregulierung/Konsumverhalten), Rechtsfragen des Alltags (Kauf-, Miet-, Arbeits-, Sozialrecht, Ehe- und Familienrecht, Strafvollzugsrecht), Sportpädagogik (Sport aktiv, theoretische Kenntnisse zur Gesundheit)

- wurden von der damaligen Insassen - Vertretung entwickelt und die dazu benötigten Trainer über Institutionen und auf informellem Wege geworben. Der Arbeitsbereich für die Trainer ist also das Sozialpraktische Training. Die Trainer gingen einzeln zu ihren jeweiligen Trainingsstunden in die An-

stalt. Sie sahen sich zusammen nur bei den vierteljährlich stattfindenden "Trainerkonferenzen", an denen Insassen, Fachkräfte, Vollzugsbeamte und Trainer teilnahmen. Schon bald wurde den Trainern klar, daß sie sich regelmäßig außergalb der Anstalt treffen sollten, um Erfahrungen auszutauschen und die Erfahrungen: Inhalte, Methoden (Verfahren), Didaktik (Unterrichtslehre), Gruppendynamik (Prozeß der wechselseitigen Steuerung des Verhaltens der Mitglieder von sozialen Gruppen) der Gruppenarbeit auszuwerten mit dem Ziel, ein Curriculum (Lehrplan, Lehrprogramm) als Arbeitshilfe für Trainingsgruppenarbeit im Strafvollzug zu erstellen. Dieses Trainerseminar bildete schnell ein zentrales Element für die praktische, theoretische und politische Arbeit im Vollzug. Das Trainerseminar hat folgende Hauptaufgaben: es bietet Supervision für jeden Trainer. Schwierigkeiten, die die Gruppenarbeit betreffen, werden vorgebracht und diskutiert. Das Seminar dient der Aus- und Fortbildung der Trainer für die Praxis im Strafvollzug. Die Ausbildungsinhalte beziehen sich auf: Prinzipien und Methoden des Sozialen Trainings, Klientenzentrierte Gesprächsführung (C. R. Rogers), Themenzentrierte Interaktion (R. Cohn) "1, Methoden des Sozialmanagements "2, Strafvollzugsgesetz mit Berliner Ausführungsvorschriften, Erstellen von Vollzugsplänen, Organisation und Struktur von Justizvollzugsanstalten. Eine weitere Aufgabe ist die Erar-

beitung der Inhalte, Methoden, Didaktik der Curricula zu den Trainingsbereichen (1. Publikation: Stahl/Pietsch/Schultz: Rechtsfragen des Alltags, Berlin 1978).

Das Trainerseminar hat sich zu einer Selbstorganisation entwickelt. Für Meinungsbildungsprozesse zur Planung, Organisation und Entscheidungen über die Durchführung des Sozialen Trainings gelten die Prinzipien demokratischer und kollegialer Verhaltensweisen. Empfehlungen und Vorstellungen über Aufbau und Durchführung verschiedener Konzeptionen des Sozialpraktischen Trainings wurden im Trainerseminar entwickelt und diskutiert. Eine ebenso wichtige Aufgabe des Trainerseminars ist die Öffentlichkeitsarbeit. Einige Trainer haben sich für die Beiratstätigkeit und als Dozenten an der VHS-Schöneberg für Kurse "Praxisberatung von freiwilligen Mitarbeitern im Strafvollzug" zur Verfügung gestellt. Die Trainer erkannten sehr bald, daß Gruppenarbeit im Strafvollzug nicht möglich ist, wenn das soziale Umfeld, also der Knast als Apparat und System, sozusagen "ausgeblendet" wird. Der Trainer wird sehr bald damit konfrontiert und muß dazu Stellung beziehen. Somit ist es unvermeidlich, sich mit dem Machtbereich intensiv auseinanderzusetzen, wenn die Gruppenarbeit effektiv sein soll.

Ausgehend von den Überlegungen, wie ein Schwerpunkt des Sozialen Trainings - nämlich das Sozialpraktische Training mit seinen Trainingsgruppen (siehe folgende Tabelle)

- in eine traditionelle Anstalt eingeführt werden kann, entwickelten die Trainer eine neue Form des Sozialpraktischen Trainings. Die einzelnen Trainingsbereiche, die bis dahin im Gesamtkonzept des Sozialen Trainings im Haus IV als "Kurssystem" angeboten worden waren, faßten wir zum "Entlassungstraining" zusammen. D.h., die Aufgaben- und problembezogenen Trainingsthemen wurden für eine konstante Teilnehmergruppe über etwa ein Jahr in der Teilanstalt III (eine traditionelle Anstalt innerhalb der Gesamtanstalt der JVA Berlin Tegel) angeboten. Die Teilnehmer fanden selbst heraus, mit welchen Themen sie beginnen und welche Schwerpunkte sie setzen wollten, was sie am meisten interessierte und ihnen am wichtigsten schien. Das Programm ist so flexibel, daß die Kursteilnehmer über die Inhalte des Entlassungstrainings entscheiden. Damit schien uns auch gewährleistet, daß die tatsächlichen Bedürfnisse und Defizite der Gruppenteilnehmer berücksichtigt werden.

In der Trainingsgruppenarbeit, die schwerpunktmäßig im Handlungsbereich arbeitet, kommt der Erlebnis- und Machtbereich selbstverständlich genauso zum Tragen; denn die Beziehung zu sich selbst, zu einer anderen Person oder zur Gemeinschaft spielt sich stets gleichzeitig im Erlebnis-, Handlungs- und Machtbereich ab. Durch die Trainingsgruppenarbeit entwickelt sich beim Einzelnen ein Bewußtsein für die eigene Problematik.

Und hier reicht das aufgabenbezogene Lernen nicht aus. Wird ein Sozialpraktisches Training angeboten, dann müssen in Ergänzung zu diesem auch Intensivgesprächsgruppen (die Trainer sollten hier Therapeuten sein) zur Verfügung stehen, in denen erkannte eigene Probleme aufgearbeitet werden können.

Die Trainer haben diesen Vorschlag bei der Erarbeitung des Konzeptes einer Entlassungstrainingsstation in der TA III in Tegel eingebracht. Die von den Gruppenleitern und Betreuern entwickelte Konzeption wurde in mehreren Sitzungen mit dem Gruppenleiter, den Betreuern, dem Teilanstaaltsleiter und den Trainern diskutiert und weiterentwickelt. Dabei wurde auch von den Trainern auf die Notwendigkeit der Weiterbildung des Allgemeinen Vollzugsdienstes hingewiesen, ohne die eine soziale Veränderung im Vollzug gemäß dem Strafvollzugsgesetz nicht möglich ist. Weiterbildung für das Vollzugspersonal sollte so angeboten werden, daß Interesse zur persönlichen Weiterbildung geweckt und gefördert wird und damit die Chance entsteht, den eingefahrenen Vollzugsalltag zu durchbrechen.

Und hier, bei diesen Empfehlungen und Vorschlägen an die Anstalt, besteht für die Freiwilligen Mitarbeiter (Trainer) die Gefahr, sich zwischen zwei Stühle zu setzen. Wird diese Hilfestellung der Freiwilligen Mitarbeiter bei der Neugestaltung des Vollzuges von den Insassen als Zusammenarbeit mit der Anstalt im Sinne von "gegen die Insassen"

gesehen? Falls dieses zutreffen sollte, müssen wir klarstellen, daß wir uns nicht als Teil des Vollzugsapparates verstehen. Die Trainer stellen als unabhängige, am Strafvollzug interessierte Bürger ihre langjährigen Erfahrungen und Kenntnisse der Anstalt und damit den Insassen zur Verfügung, und die Anstalt hat das Angebot angenommen. Unsere Hoffnung, den starren Vollzug in einen kommunikativen Vollzug umzugestalten, läßt uns auch nicht vergessen, diese von uns angestrebte und unterstützte Veränderung kritisch zu betrachten. Deshalb fragen wir uns, ob unsere Empfehlungen und Angebote von der Justizverwaltung auch wirklich in dem von uns gemeinten aufklärerischen Sinne benutzt werden? Die Geschichte lehrt, daß neue Erkenntnisse stets zum Wohl oder zum Weh der Menschen benutzt werden können. Bestimmte früher Willkür und brutale Gewalt den Knastalltag, so sehen wir heute die Gefahr, daß diese von der pädagogischen/psychologischen Gewalt allmählich abgelöst werden kann und die Gefangenen dann dem "humanen" Vollzug ausgeliefert sein werden - das ist sicher nicht unsere Absicht. Freiwillige Mitarbeiter können ihr Wissen und ihre Erfahrungen für die Gestaltung des Vollzuges gemäß dem gesetzlichen Auftrag zur Verfügung stellen - wo aber dienen sie der Vollzugspolitik nur als Etikett, wo werden sie benutzt für eine Entwicklung im Vollzug, die nicht ihren Vorstellungen entsprechen?

Diese Fragen müssen wir - die Freiwilligen Mitarbeiter - uns eindringlicher stellen, insbesondere nach dem soeben erschienenen Artikel "Hochsicherheitstrakt Modell für die anderen Häuser" im Tagesspiegel vom 23.3.1980. Die Hoffnung, einen kommunikativen Vollzug im Sinne des Sozialen Trainings einzurichten, wird durch die geplanten baulichen Maßnahmen möglicherweise zunichte gemacht: "... daß der in Plötzensee entstehende Hochsicherheitstrakt das Modell für die übrigen fünf Vollzugsgebäude darstellt ... sich nur in Nuancen vom Hochsicherheitstrakt unterscheiden!" "Unter Justizsenator Meyer sei Berlin auf diesem Gebiet Vorreiter. Das Berliner Gefängnis-Modell sei der Beginn einer Serie ähnlicher Haftanstalten im Bundesgebiet". Im Trainerseminar wird diese sich abzeichnende Entwicklung diskutiert, um nicht einer Illusion bezüglich positiver Veränderung im Vollzug aufzusitzen. Das Bewußtsein dieser Gefahr ist für die Trainer gleichzeitig ein Grund, die seit fünf Jahren kontinuierlich geleistete theoretische und praktische Arbeit "vor Ort" weiterzuführen.

*1) Die Balance zwischen dem Gesprächsthema (THEMA), Wechselbeziehung der Teilnehmer (WIR) und dem eigenen Bedürfnis (ICH) zu halten.

*2) Der Prozeß der Zielformulierung und Durchsetzung von Zielentscheidungen in der (sozialen) Organisation durch Planung, Koordination und Kontrolle.

"Ein Knast wird geknackt" (Film)

"Soziales Training" = Problemlösende Gemeinschaft

Neubestimmen: Das "Wie" der Regeln der Beziehungen aller im Vollzug Beteiligten, also zwischen den Insassen, zwischen den Insassen und dem Anstaltspersonal, sowie zu den Personen außerhalb der Anstalt:

Soziales Lernen auf Gegenseitigkeit

§ 154

BEREICHE	REALITÄT WIRKLICHK.	LERNFELDER (INHALTE, ANGEBOTE)	METHODEN (VERFAHREN)	PRINZIPIEN (GRUNDREGELN)	STRAFVOLLZUGSGESETZ	DIES ALLES IST GÜLTIG:
ERLEBNIS-BEREICH meine Gefühle wahrnehmen, sie akzeptieren, mit ihnen umgehen;	Innere Realität; Einblick; Beziehungsebene Interaktionale Ebene;	Einzelgespräche; Intensivgruppe; Kontaktgruppe; Vollversammlung; Kontakte der Insassen untereinander;	Sozialtherapeutisches Training: -Verhaltenstherapie, -Gestalttherapie, -Gesprächspsychoth., -Lernen durch Entwickl., -Lernen am Modell, -Bedürfnisskala (nach Maslow)	Recht auf offene Kommunikation Eindeutigkeit	§ 2 § 3 § 154 § 163	für das Verhältnis zu mir selbst, der Einzelperson;
HANDLUNGS-BEREICH meine Möglichkeit zu handeln zu sehen u. ausführen; aufgabenbezogenes Handeln, Arbeiten, Lernen;	Äußere Realität; Durchblick; Aufgabenebene; Operationale Ebene	Trainingsgruppen: a) <u>problembezogen</u> : - Freizeit - Soziale Bindung - Überwindung suchtabhängiger Verhaltensweisen b) <u>aufgabenbezogen</u> : - Berufsfindung/ - Berufsbindung - Geld - Rechtsfragen des Alltags - Sportpädagogik	Sozialpraktisches Training: - Methoden des Socialmanagements; - Themenzentrierte Interaktion; - Gesprächspsychoth. - Lernen durch positive Verstärkung; - Kognitives Lernen (Durch Einsicht); - Lernen am Modell (Vorbild); - Lernen durch Entwicklung (in der Gruppe)	Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe Regelmäßigkeit	§ 2 § 3 § 37, 1, 3 § 67	für das Verhältnis zwischen zwei Personen;
MACHT-BEREICH mit der Macht stellvertretend für andere umgehen; Situationen erkennen, einschätzen	Anonyme Realität; Überblick; Durchsetzungsebene Normative Ebene	Selbstverwaltung; Insassenvertretung; Stations-/Gruppenvollversammlung;	Sozialstrategisches Training: - Methoden des Socialmanagements; (Lernen über: sprechen, hören, sehen, anfassen, bewegen).	Recht auf gleichwertige Mitwirkung Verbindlichkeit	§ 4,1 § 6,3 § 7,1 § 154 § 159 § 160 § 163	für das Verhältnis der Menschen innerhalb einer Gemeinschaft: Freundes-/bekannteskreis; Familie; Arbeits- und Lerngruppen;

35

'DER LICHTBLICK'

SIE

SIE HABEN GESEHEN, SIE HABEN GEDACHT

SIE SPRACHEN VON HUMANISIERUNG

SIE HABEN EIN KLARES KONZEPT GEMACHT

UND GABEN UNS ORIENTIERUNG

WIR HABEN DEN LEUCHTTURM VON WEITEM GESEHN

WIR HÖRTEN DAS FÄHRSCHIFF SCHON KOMMEN

WIR WAREN BEREIT, AUF DAS ZIEL ZUZUGEHN

SIE HABEN ES WEGGENOMMEN

SIE PUMPEN NUN STAHL UND BETON IN DEN KNAST

UND SICHERN UND ORDNEN DIE LAGE

SIE BRECHEN DEM FÄHRSCHIFF DEN SEGELMAST

UND LÖSCHEN DIE LEUCHTTURMSIGNALE

IHR FRAGT, WER SIE SIND ?